

1. März 2025

Die Brieftaube

Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen



5

Die Folge

Flüge
Bedingungen
Termine

5



Taubenklinik

REISE Elektrolyte

Ausgewogene Mineralstoff-/ Spurenelementkombination

Durchfälle, Infektionskrankheiten und fehlerhafte Ernährung führen häufig zu Störungen im Elektrolythaushalt. Für einen normalen Stoffwechsel und damit für die Leistungsfähigkeit der Tauben ist es daher von großer Bedeutung, dass der Wasser- und Elektrolythaushalt ungestört erhalten bleibt.

Elektrolyte sind unentbehrlich für die Muskelkontraktion und wichtig für die Erregbarkeit des Nervensystems.



250 ml – 10,50 €

zzgl. Versandkosten



Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen

Tel.: 0800-5192192

tk@brietaube.de - www.tauben-shop.de

INHALT

INHALT

-Taubenklinik

4 Desinfektion

—Aktuell

7 Die Flugsicherungskommission:
Neu im Reisejahr 2025

8 Zertifizierungsrichtlinien
für Flugleiter

10 Hinweise der Reiseordnungskommission zum
Reisejahr 2025

13 Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

14 Die Kommissionen und
ihre Mitglieder

15 Servicestellen für
elektronische
Konstatiersysteme

34 Nationalflüge 2025

—Reisesaison 2025

16 Übersicht Verbandsauszeichnungen 2025

18 Sportliche Vergabebedingungen 2025

36 Reiseordnung

43 Erläuterungen zur Reiseordnung

46 Elektronische Konstatiersysteme

48 Richtlinien zur Zertifizierung von
Preislistenprogrammen

49 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

51 Meldepflicht für Brieftauben
Zugeflogenen-Regelung

52 Richtlinien für Brieftaubenauflässe

—Interview

32 Die Nationale RV-Meisterschaft

—Nachtrag Meister 2024

47 Ergänzungen zur Meisterausgabe 01/2025

—Verband

54 Gesetzliche Informationen zu Ruhe- und Lenkzeiten für Kabifahrer

—Persönlich

61 Nachruf VEM Herbert Holzgrefe

—Service

60 Private Kleinanzeigen / Veranstaltungen

62 Wir gratulieren / Wir gedenken

63 1. Preise

63 Zugeflogene Tauben

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,



hier liegt die besondere Ausgabe der „Brieftaube“ vor – DIE Nummer 5!

In dieser Ausgabe finden Sie alle wichtigen Informationen zur Reise, zur Reiseordnung und zu den sportlichen Verbandsbedingungen. Legen Sie sich diese daher für das kommende Jahr auch immer griffbereit zur Seite, um bei Unklarheiten im Laufe der Saison ein Nachschlagewerk zur Hand zu haben.

Die Mitgliederversammlung hat für 2025 entscheidende Weichen für die Zukunft unseres Sports gestellt.

Besonders freuen wir uns auf die neuen Meisterschaftsmodelle, die in dieser Saison eingeführt werden: die Verbandsmittelstreckenmeisterschaft, die neue nationale RV-Meisterschaft des Verbandes sowie die neuen Meisterschaften für unsere Freunde der Weitstrecke. Diese Sparte unseres Brieftaubenwesens ist ein wichtiger Teil unserer Gemeinschaft – sie gehört zu uns und der Verband möchte ihnen eine sportliche Heimat geben. Auch hier gilt: Wir können alle voneinander lernen und uns austauschen. Das sollte wieder klar in den Fokus gerückt werden.

Auch die Veränderung der Bedingungen der As-Taubenwertung entspricht der Mehrheitsmeinung der Züchter und trägt zu einer faireren und attraktiveren sportlichen Gestaltung bei. Ein großes Dankeschön gilt dem Innovationsteam, das viele Ideen aus der Züchterschaft aufgenommen und gemeinsam mit dem Präsidium weiterentwickelt hat.

Ausnahmeanträge – helfen Sie uns bei der Entscheidungsfindung!

Ausnahmeanträge dürfen bei besonderen sportlichen Belangen durch das Präsidium genehmigt werden. Der ständige Sportausschuss berät dabei das Präsidium und gibt jeweils eine Empfehlung ab. Manchmal vermischen sich sportliche Belange mit persönlichen Herausforderungen im zwischenmenschlichen Bereich. Damit wir zielsicher Entscheidungen treffen können, ist Ihre Mitarbeit gefragt.

Damit Ihr Antrag bestmöglich geprüft werden kann, bitten wir Sie, aussagekräftige Unterlagen beizufügen:

- Landkarten,
- Preislisten,
- Protokolle der Versammlungen im Regionalverband,
- fundierte Begründungen.

Nur so können wir uns ein ganzheitliches Bild machen und eine sachgerechte Entscheidung treffen. Warten Sie bitte nicht zu lange mit einem entsprechenden Antrag, um uns ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung und Ihnen und Ihren Sportfreunden schnellstmögliche Planungssicherheit zu geben.

Neben der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen bleibt unsere zentrale Aufgabe, den Brieftaubensport zukunftsfähig zu gestalten. Der ständige Sportausschuss genehmigt zudem Nationalflüge und begleitet die Einführung der Verbandsflüge. Es freut uns, dass sich bereits erste Regionalverbände zusammengefunden haben – eine tolle Entwicklung, die wir weiter unterstützen werden. Bereiten auch Sie Ihren Sportfreunden in Ihren Reiseplänen ein zusätzliches Highlight und das Erlebnis Nationalflug. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass in manchen Regionen die sportliche Gemeinschaft schwindet. Auch hier stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Es wird immer deutlicher, dass wir unsere Strukturen aufbrechen und weiterentwickeln müssen, damit sich die Mehrheit unserer Mitglieder in diesem faszinierenden Hobby auch in Zukunft wohlfühlt. Die Herausforderungen sind groß, doch mit Offenheit für Veränderungen und dem gemeinsamen Willen zur Weiterentwicklung können wir den Brieftaubensport nachhaltig stärken.

Viel Freude bei der Lektüre! Und wenn wir etwas für Sie tun können – schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an sport@brieftaube.de.

Auf ein harmonisches und erfolgreiches Reisejahr – für uns alle!

Mit sportlichen Grüßen

Lars Maibaum
Vorsitzender des Sportausschusses und Mitglied des Präsidiums

DESINFEKTION

Nach einer Erkrankung oder Behandlung, beispielsweise gegen Würmer, Kokzidien, Salmonellen, Jungtaubenkrankheit oder Chlamydien, ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion notwendig. Wenn bei der Reinigung oder Desinfektion nachlässig gearbeitet wird, so ist die ganze Behandlung vergebens! Die Reinigung alleine reicht bei Infektionskrankheiten nicht aus, ebenso wenig allerdings reicht eine Desinfektion ohne vorherige Reinigung.

Von Dr. Elisabeth Peus

Vorbereitung

Während jeder Behandlung sollte so oft wie möglich der Taubenschlag möglichst gründlich gereinigt werden. Der beste Zeitpunkt der Komplett-Reinigung und Desinfektion ist gegen Ende der Behandlung. Die Tauben scheiden dann keine infektiösen Partikel mehr aus und stehen noch unter dem Schutz des Medikamentes. Wenn man zu diesem Zeitpunkt die Erreger entfernt, können sich die Tauben nach Beendigung der Behandlung nicht erneut anstecken. Als weiteren Schutz vor Reinfektion sollten direkt nach der Behandlung Pro- und Präbiotika verabreicht werden, VITAL Avibest in Kombination mit Konibac bieten sich hierfür an.

Die Reinigung und Desinfektion beginnt damit, dass die Tauben aus dem Schlag genommen werden. Wenn die Tauben im Schlag verbleiben, ist es nicht möglich den Schlag wirklich sauber zu bekommen, da ständig neuer Kot und Staub anfällt. Damit wird auch klar, warum auf Eiern ein ausgesprochen schlechter Zeitpunkt für Erkrankungen ist. Rechtzeitig vor der Anpaarung untersuchen ist da eindeutig besser. Weiterhin vertragen weder die Eier noch die Nestlinge Desinfektionsmittel oder Rückstände. Hat man zum Beispiel vor der Zucht die Nistschalen desinfiziert, so muss man diese unbedingt gründlich ausspülen und abtrocknen lassen, durch die nackte Haut der frisch geschlüpften Küken werden diese Gifte sonst ganz leicht aufgenommen und töten die Schleimjungen.

Die meisten Erkrankungen der Tauben sind für den Taubenzüchter nicht ansteckend. Da es aber einzelne Krankheitserreger gibt, welche doch gefährlich werden können, sollte zumindest bei Erkrankungen im Taubenbestand eine

Atemschutzmaske verwendet werden. Als Beispiel sind Chlamydien und die Desinfektion mit Venno Vet 1 super (DVG-Desinfektionsmittelliste für Tierhaltungen) geeignet. Die Schutzmaske hält zusätzlich den Federstaub ab und schont die Lungen des Züchters. Die Schutzmaske muss außerhalb der Benutzung unbedingt sauber und trocken aufbewahrt werden. Selbstverständlich darf sie nicht in der Nähe der Tauben oder gar im Schlag aufgehoben werden. Masken bieten sich ganz besonders auch für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten an.

Reinigung

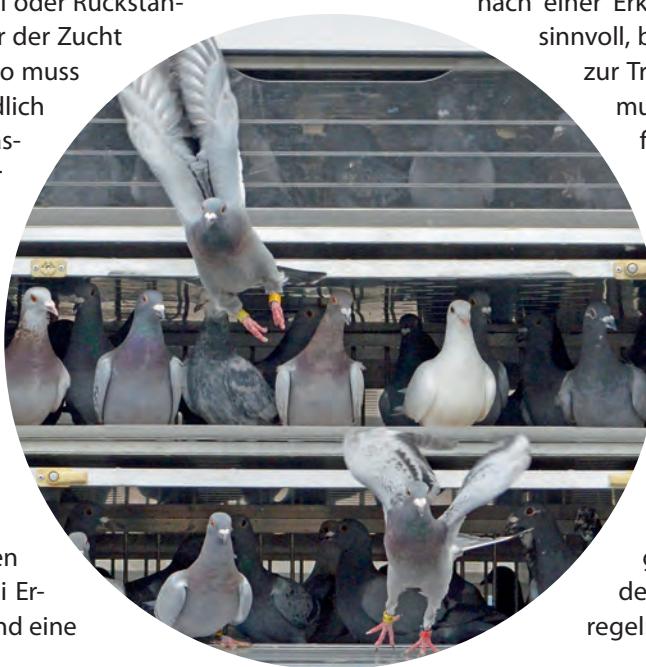
Es müssen alle Gegenstände, Sitzstangen und Näpfe aus dem Schlag genommen werden und separat gereinigt werden. Je gründlicher die Reinigung erfolgt, desto besser kann später das Desinfektionsmittel wirken.

Vollständigkeit ist ganz wichtig im Zusammenhang mit der Reinigung und Desinfektion!

Wenn man den Löffel, mit welchem man das Futter anmischt, nicht reinigt, kleben mit der Zeit immer mehr Schichten aufeinander. Das anhaftende Öl kann ranzig werden und zu Verdauungsstörungen führen. Medikamentenrückstände können permanent den Stoffwechsel belasten. Bakterien und Pilze siedeln sich auf der Kruste an und infizieren die Tauben. Und im Krankheitsfalle werden über das Futter die Erreger in den nächsten Schlag getragen und nach einer Behandlung erneut in den gesunden Schlag verbracht und die Infektion bricht wieder auf. Die Transportkörbe müssen wie der Schlag auch gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Näpfe, Handfeger, Spachtel, Kehrbleche, Koteimer und andere Reinigungsutensilien, Sitzbretter und Sitzstangen, alles muss mit gereinigt und auch desinfiziert werden. In vielen Fällen ist

nach einer Erkrankung die Neuanschaffung sinnvoll, beispielsweise beim Schwamm zur Tränkenreinigung. Die Kleidung muss in die Waschmaschine, häufig werden die Schuhe bei der Reinigung und Desinfektion vergessen! Alle Trink- und Futtergefäße, sowie die Gefäße mit denen aufgefüllt wird, müssen ebenfalls der Reinigung und Desinfektion zugeführt werden.

Bei dem Neukauf von Tränken, Näpfen und Anderem sollte auf eine leichte Handhabung und gute Reinigungsfähigkeit geachtet werden. Ebenso muss das Material regelmäßigen Reinigungen schad-



los standhalten, da in Ritzen und Haarrissen sehr leicht Bakterien oder Pilze wachsen und die Risse nicht zu reinigen sind. Die alten Glastränken waren wesentlich hygienischer als die Plastiktränken, leider war die Bruchgefahr sehr hoch. Neue Metalltränken könnten da eine interessante Verbesserung sein. Allerdings darf gerade bei Metall wirklich nirgends eine scharfe Kante sein, sonst kommt es zu unschönen Verletzungen oder Federveränderungen. Je nach Metall kann es aber zu Reaktionen mit der eingefüllten Flüssigkeit kommen, so dass man sehr genau abwägen muss, ob man eine Ergänzung oder ein Medikament noch zumischen kann, oder ob es über das Futter verabreicht werden muss. Für Medikamentengaben, Vitamine oder Aminosäuren beispielsweise sollte keine Metalltränke genutzt werden, da ist Plastik nötig. Ihr Tierarzt kann Ihre Tränke zuhause nicht sehen, denken Sie also daran dies mit ihm bei Behandlungen zu besprechen.

Vor der mechanischen Reinigung bei Chlamydieninfektionen kann es sinnvoll sein, zuerst feucht den Staub zu entfernen, um die Belastung des Menschen zu senken.

Anschließend muss der ganze sichtbare Schmutz entfernt werden. Besonders mühsam ist dies in Ritzen und Spalten. Hier ist Muskelkraft und Ausdauer gefragt, denn nur die Reinigung ist als gründlich zu bezeichnen, welche alle sichtbaren Verschmutzungen beseitigt hat.

An die erfolgreiche Reinigung schließt sich danach die Desinfektion an.

Bei der Reinigung dürfen auch die Tauben selbst nicht vergessen werden, hatte der Bestand beispielsweise Würmer, so kleben Wurmeier auch an den Taubenfüßen oder im Gefieder. Verbleiben die Schmutzstellen, dann hängt im Zweifelsfall davon der komplette Behandlungserfolg ab. Einerseits darf die Taube während Behandlungen nicht baden, sonst trinkt sie Wasser statt Medikament, andererseits muss auch die Taube sauber sein. Hier bietet es sich an mit dem Tierarzt zusammen die geeignete Lösung zu finden. Entweder baden die Tauben im Medikamentenwasser, was leider für die Umwelt nicht gut ist. Oder man macht sich die Mühe verschmutzte Füße alle vorsichtig per Hand zu reinigen. Selbstverständlich wird für das Reinigen der Taubenfüßen nur lauwarmes Wasser verwendet.

Desinfektion

Bei der Desinfektion müssen alle Dinge berücksichtigt werden, welche zuvor zwecks der Reinigung aus dem Schlag entfernt wurden!



Für die Desinfektion muss als erstes das passende Desinfektionsmittel gewählt werden. Es darf einerseits die Oberflächen des Schlages nicht zerstören und muss andererseits voll wirksam sein.

Auf den Flaschen steht immer eine Aufstellung der Bakterien, Viren, Pilze oder Parasiten welche von dem Präparat abgetötet werden. Zusätzlich werden Angaben gemacht, wie lange das Mittel einwirken muss und in welcher Konzentration es zu verwenden ist. Viele Desinfektionsmittel wirken unterhalb von 15° C nicht ausreichend. Einige der Mittel sind mischbar und erleichtern so die Desinfektion. Bei Würmern ist das Neopredisan (= Paracocc) Mittel der Wahl, bei Bakterien oder Pilzen sowie Viren sollte Venno Vet 1 super angewendet werden. Ein Blick in die DVG-Desinfektionsmittelliste ist hilfreich.

Bei jeder Anwendung der Desinfektionsmittel kommt es zu Ausdünstungen, diese Dämpfe sind für die Tauben problematisch, auch aus diesem Grund ist es notwendig die Tauben vor der Prozedur aus dem Schlag zu entfernen. Die Desinfektionsmitteldämpfe sind jedoch nicht nur für die Tauben, sondern auch für den

Züchter belastend. Auf einen ausreichenden Eigenschutz ist unbedingt zu achten! Fenster und Türen weit öffnen, gut durchlüften schon während man desinfiziert. Bei stark riechenden Präparaten oder Empfindlichkeiten muss der Züchter eine spezielle Atemschutzmaske aufsetzen, hier müssen Desinfektionsmittelfilter aufgeschraubt werden. Handschuhe und lange Kleidung sowie festes Schuhwerk sind zu bevorzugen.

Vorbeuge

Desinfektionen machen aber nicht nur nach Erkrankungen Sinn. Hatte man beispielsweise im Winter matschigen Kot, so sollte man diesen potentiellen Nährboden beseitigen und den Schlag reinigen und desinfizieren sobald das Wetter es zulässt. Vereinfacht gesagt zieht Dreck Krankheiten an! Eine gute Kotstruktur ist ganzjährig die beste Vorbeuge, der Kot wird durch Präbiotika fest, wie VITAL Avibest. Das Präbiotikum bindet zugleich Schadstoffe und fängt Toxine. Es kann auch gut mit einem Probiotikum wie Konibac kombiniert werden.

Die Transportkörbe standen meist den ganzen Winter in der Ecke. Idealerweise leer und sauber, denn eine Reinigung und Desinfektion nach dem Winter ist eigentlich zu spät. Stroh und Einstreu können nämlich auch schimmeln. Setzt man dann Tauben ein und sie laufen und picken im Korb, dann atmen sie die Sporen ein. Gesunde Tiere haben „nur“ Atemprobleme, doch das ist keine stabile Ba-

sis für eine gute Reisesaison. Ist das Immunsystem jedoch nicht so kräftig, beispielsweise bei Jungtauben, dann entsteht sogar leicht eine tödliche Organmykose, die Tauben verschimmeln von innen. Bei den Transportkörgen sind bezüglich der Reinigung Alukörbe stark vorteilhaft, Bodengitter senken ebenfalls die Belastung der Taubenatemwege im Transportkorb. Keinesfalls dürfen sie jedoch scharfkantig sein und zu Verletzungen führen. Die Wellpappen sind eine sehr gute Alternative, doch sie müssen auch nach Gebrauch getauscht werden. In jedem Fall ist es ratsam, die Transportkörgen einmal rechtzeitig vor der Reise gesäubert und desinfiziert zu haben. Wenn das schon privat wichtig ist, so ist es im Kabinenexpress nochmal bedeutend wichtiger.

Der Kabinenexpress wird jede Woche genutzt und es kommen unterschiedliche Tauben von verschiedenen Züchtern zusammen. Damit Krankheiten keine Chance haben gehört das Fahrzeug nach jeder Fahrt ausgeräumt, gesäubert und desinfiziert. Der Wassertank muss entleert werden und abtrocknen. Natürlich sollte man auch den Wassertank bei Gelegenheit desinfizieren, allerdings



muss nach so einer Maßnahme sehr gründlich gespült werden, damit keine Desinfektionsmittelreste den Tauben schaden. Da Desinfektionsmittel stark riechen und damit die Atemwege reizen darf so etwas keinesfalls kurz vor dem Einsatz geschehen, sondern ist im Anschluss an den Gebrauch vorzunehmen. Für die Wahl des Desinfektionsmittels, wie Venno Vet 1 super, richtet man sich nach der anerkannt geprüften DVG-Desinfektionsmitteliste, denn so hat man gleichzeitig einen Garanten dafür, dass Behörden bei Kontrollen der Fahrzeugunterlagen die Auswahl billigen.

Venno VET 1 super –

Desinfektionsmittel zur Flächendesinfektion

Desinfektions-Konzentrat gegen Bakterien, Pilze und Viren

Menno Anwendungsempfehlung für professionelle Anwender



12,- €

zzgl. Versandkosten
Bei Bestellungen von mehr als 5 Flaschen 11,- €/Flasche

Neopredisan 135-1 –

Desinfektions-Konzentrat



13,- €

zzgl. Versandkosten

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 – 45327 Essen

Tel.: (0800) 51 92 192 – www.tauben-shop.de





NEU IM REISEJAHR 2025

Zunächst möchte die FSK nochmals darauf hinweisen, dass die komplette Flugdokumentation inkl. Anlagen und Screenshots zur besseren Nachverfolgung nach dem Flug innerhalb von 3 Tagen in der Cloud der Verbandshomepage verpflichtend hochgeladen werden muss. Details hierzu sind in den Unterlagen zur Flugleitertagung 2025 nachzulesen, die im internen Bereich für Flugleiter bzw. im Downloadbereich der Verbandshomepage nach dem Flugleitertreffen hinterlegt werden.

Schaubild verpflichtende Unterlagen zum Upload in der verbandlichen Cloud

Vollständig befülltes Auflassprotokoll u. a. mit ...

- Angaben zum Transportverlauf
- Wetterdaten
- Kontaktinformationen auf der Strecke, Telefonate mit dem Fahrer alleine reichen nicht aus!
- Prognoseredaten für das anstehende Flugwochenende
- Angaben zu eventuellen Besonderheiten des Fluges, des Auflassplatzes und der Konkursdauer
- Zusatzdateien zu einem Flugwochenende:
- **Screenshots zur Wetterentwicklung (z. B. von der Wettermanufaktur, Wetter Online, Ventu-**

sky, Windfinder, Windy ...) bei zweifelhaftem Wetter ab zwei Tage vor dem Flug

Screenshots am Auflasstag über

- Wolken- u. Regenradar
- Streckenverlauf
- Webcams auf der Strecke
- Koordinatorenempfehlung
- Bilder von der Wettersituation am Auflassort (möglichst Video vom Auflass)
- Bei wetterbedingt späten Auflässen bitte die Entwicklung der Wettersituation auf der Strecke durch weitere Screenshots dokumentieren

Aus gegebenem Anlass weist die FSK darauf hin, dass wetterbedingt Entfernungsbegrenzungen oder auch Flugverbote erforder-

lich werden können. In diesen Fällen liegt es in der Verantwortung der Veranstalter, Reisepläne zur Erlangung von Meisterschaftsbedingungen entsprechend anzupassen.

Die gewohnten Checklisten, die den Flugleitern als Arbeitsgrundlage für die bestmögliche Vorbereitung und Durchführung der Flüge dienen, werden ab sofort gesondert im internen Flugleiterbereich zur Verfügung gestellt.

Die RegV- und RV-Vorsitzenden werden in ihrer Funktion als Flugveranstalter über die Inhalte durch die Geschäftsstelle des Verbandes rechtzeitig vor Reisebeginn separat informiert.

Wir wünschen allen Sportfreundinnen und Sportfreunden eine gute Reise im Jahr 2025.
Bleiben Sie bitte gesund!

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2025“

*Manfred Struckmeier,
Vorsitzender der FSK
und alle Mitglieder der FSK*

HINWEIS DER FLUGSICHERUNGSKOMMISSION ZU § 10 DER REISEORDNUNG ABSATZ 1

Nach Auffassung der FSK ist die Fläche von 350 cm² in Verbindung mit dem Tierwohl nicht mehr angemessen.

Daher sollen bereits ab der Saison 2025 generell 400 cm² je Taube, bzw. 450 cm² je Taube bei höheren Temperaturen in Anwendung gebracht werden.

Eine entsprechende Änderung der Reiseordnung des § 10 Absatz 1 ist für die nächste Mitgliederversammlung vorgesehen.

Wir bitten um entsprechende Umsetzung der Flugveranstalter.



ZERTIFIZIERUNGSRICHTLINIEN FÜR FLUGLEITER IM SINNE DES § 2A ABS. 4 DER REISEORDNUNG

(in der Fassung von Februar 2023)

I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), Voraussetzungen eines Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem der Bewerber als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular kann unter www.brieftaube.de heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsverfahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefordert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Im Antrag sind zwei den Bewerber begleitende zertifizierte Flugleiter sowie ein Ersatz-Flugleiter zu benennen.

3. Im ersten Reisejahr nach Antragstellung muss der Bewerber bei den begleitenden Flugleitern vier Flüge der Alttierreise sowie zwei Flüge der Jungtierreise hospitieren und entsprechend dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten: Wetterrecherchen, eingeholte Informationen über den Auflaßplatz beim zuständigen Kontaktmann, Informationen durch das GPS-System, der Auflaß, Nachbetrachtung des Flugverlaufs und Preisliste. Hierzu erhält der Bewerber einen temporären Intranet-Zugang. Die Unterlagen sind im Anschluss an das Reisejahr bis spätestens 30. Septem-

ber des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist eine verpflichtende Schulungsmaßnahme des Verbandes zur Erlangung der befristeten Zertifizierung erforderlich. Das Präsidium entscheidet hiernach über die befristete Zertifizierung des Bewerbers. Die befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres nach Antragstellung.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 7 genannten Frist entscheidet das Präsidium über die unbefristete Zertifizierung. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 6 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 3.

5. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 4 Satz 1 erhalten Bewerber nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Um diese nachzuweisen, muss der Anwärter im Bewerbungszeitraum mindestens einmal an einer vom Verband veranstalteten Schulungsmaßnahme teilnehmen. Hierzu zählen etwa die jährlichen Flugleitertreffen. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, den Bewerber in einem persönlichen Gespräch anzuhören, ehe es seine Entscheidung trifft.

6. Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, erteilt werden.

7. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

8. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

9. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Bewerber eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

10. Bereits zertifizierte Flugleiter, die **länger als fünf Jahre** nicht aktiv Flüge geleitet haben, müssen für die Erneuerung ihrer Sachkunde, ihre Flüge von einem weiteren Flugleiter gemäß dieser Zertifizierungsrichtlinien begleiten lassen. Ein Nachweis im Sinne der Ziffer 3 ist hierüber zu führen und bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen.

11. Die Zertifizierung als Flugleiter muss durch eine Teilnahme an einem Flugleitertreffen mit einer Schu-

lungsmaßnahme seitens des Verbandes alle fünf Jahre erneuert werden. Für die Umsetzung dieser Schulungsmaßnahme ist ein Zeitraum bis zum Frühjahr 2025 vorgesehen.

III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekanntwerdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,
- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Verband, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Bevor das Präsidium die Zulassung eines Flugleiters widerruft, ist die Flugsicherungskommission berechtigt, die Zertifizierung eines Flugleiters für längstens 6 Monate auszusetzen oder in der Form einzuschränken, dass der betreffende Flugleiter die weiteren Flüge des Reisejahres nur in Verbindung und Abstimmung mit einem anderen, nicht eingeschränkten Flugleiter leiten darf. Erfolgt die Aussetzung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist das Präsidium anzuhören. Ist die Zertifizierung ausgesetzt, darf der Flugleiter keine Trainings- und/ oder Wettflüge leiten. Leitet er gleichwohl solche Wettflüge, sind diese Flüge für alle Verbandsauszeichnungen nicht zu werten.

Die FSK ist verpflichtet die Gründe für eine Aussetzung der Zertifizierung detailliert aufzuarbeiten. Hierzu fordert die FSK vom jeweiligen Flugleiter die Flugleiterprotokolle mit den erforderlichen weiteren Unterlagen und eine Stellungnahme des Flugleiters sowie des Regionalverbandsvorsitzenden an. Hierbei können auch problematische Flugverläufe der letzten zwei Jahre Berücksichtigung finden. Die Stellungnahmen müssen mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen übermittelt wer-

den. Die eingeschränkte Zertifizierung beginnt ab der Bekanntgabe durch die FSK.

Gegen diese Entscheidung kann mit einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch vom Regionalverband oder vom Flugleiter beim Präsidium erhoben werden.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Die Flugsicherungskommission ist berechtigt, dem Präsidium entsprechende Vorschläge zum Widerruf einer Zertifizierung vorzulegen. Vorschläge der Flugsicherungskommission sind durch entsprechende Dokumentationen zu belegen. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Zugang des Anhöhungsschreibens zu geben.

IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);
- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;
- der Besitzer des Notzertifikates kann Auflässe nur gemeinsam mit einem Auflässleiter ohne Einschränkungen leiten. Beide Flugleiter sind in der Preisliste anzugeben.
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Reisejahrs, in dem der Antrag gestellt wurde.

Nach dem Ende der Notzertifizierung ist vom zuständigen Regionalverband das Zertifizierungsverfahren gemäß Ziffer II unverzüglich einzuleiten.

Poloshirt



mit gestickter Brieftaube in marineblau aus 100 % gekämmter Baumwolle in schwerer Qualität. Die verstärkten Schulternähte und die Doppelnah am Bund erhöhen die Formstabilität. Für Sie und Ihn. Lieferbar in den Größen M, L, XL und XXL

29 Euro

pro Stück, zzgl. Versandkosten.

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (02 01) 84 83 90 · Fax (02 01) 8 48 39 68

www.taubenklinik-shop.de

HINWEISE DER REISEORDNUNGSKOMMISSION (ROK) ZUM REISEJAHR 2025

Die Mitglieder der ROK stehen allen Züchterinnen und Züchtern jederzeit in allen Reiseangelegenheiten gerne zur Verfügung. Was wir aber bereits jetzt wollen: Maximale Transparenz. Wir werden sehr genau darauf achten, dass der Meldeweg über die Reisevereinigungen und Regionalverbände eingehalten wird. Wir sehen uns vor Ort als Mittler und Vermittler. Die Zusammenarbeit mit der Verbandsgeschäftsstelle und dem Präsidium ist elementar.

Es liegt in der Natur der Sache, dass an dieser Stelle die üblichen Themen beschrieben werden. Aber es ist jetzt noch früh genug, die wichtigsten Punkte anzusprechen, denn es ist nicht schlimm Fehler zu machen, nur es sollten nicht die gleichen sein. Leider hat auch das letzte Jahr gezeigt, dass sich bestimmte Fehler, Versäumnisse oder Problemstellungen regelmäßig wiederholen.

Führen Sie sich bitte erneut vor Augen, dass diese Nr. 5 Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, Reisevereinigungen und Fluggemeinschaften ist, aber natürlich auch Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes. Sie ist im Grunde die wichtigste Ausgabe des Jahres und sollte Sie über das Jahr hinweg begleiten. Bewahren Sie diese also bitte sorgfältig und immer griffbereit auf.

Grundsätzliches

Bedenken Sie bitte: Die ROK kann allenfalls eine Kontrollfunktion ausüben und darauf achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Die Vorgaben werden durch uns alle in der Mitgliederversammlung demokratisch durch unsere Funktionsträger getroffen. Stellen wir fest, dass bestimmte Vorgaben nicht mehr dem Zeitgeist entsprechen oder verändert werden müssen, so kann es nur über entsprechende Beschlüsse gehen. Die ROK und auch die anderen Kommissionen sind der Umsetzung von bestehenden Vorschriften und Regelungen verpflichtet. Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen.

Wir werden es nicht jedem recht machen können, und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Wir, die Sportfreunde der ROK, stehen Ihnen schon im Vorfeld jederzeit gern zur Verfügung, um vielleicht schon in einem offenen Gespräch Verfehlungen und Verstöße verhindern zu können. Einer der gewählten Vertreter ist immer per Mail über die Verbandsgeschäftsstelle oder telefonisch erreichbar. Hier ist anzumerken,

dass wir (3 von 4) noch berufstätig sind, daher gerne auch in den Abendstunden.

Hier einige Sachverhalte, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben auf der Alt- und Jungtierreise haben jeweils vor Beginn der Flüge zu erfolgen. Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten sorgfältig zu prüfen und zu unterschreiben. Die Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig. Das bedeutet, dass Züchter, die ihre Zuordnung nicht in der RV der sie angehören tätigen, nicht an den Preisflügen teilnehmen können!
- Während der Reise können nicht nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings Zuordnungen erfolgen, sondern es kann auch die Zuordnung von verspätet heimgekehrten Tauben erfolgen.
- Teilnahmeberechtigt an Distanzflügen sind nur Tauben mit einem geschlossenen Ring eines dem FCI angeschlossenen Verbandes. Hiermit soll u. a. auch dem Ring-Kauf „nachgemachter“ Ringe im Internet vorgebeugt werden, die keine Originalringe eines der angeschlossenen Verbände sind.
- Beachten Sie bitte auch die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Es hat in der Vergangenheit häufig nach den ersten Flügen, in Ausnahmefällen sogar zum Ende der Saison dahingehende Reklamationen gegeben, dass die Geschlechtsangabe einer Taube falsch war. Die unter der falschen Geschlechtsbezeichnung errungenen Preise sind nicht zu werten.
- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, dass nach § 3 Absatz 2, Nummer 2 der Reiseordnung im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der laufenden Saison zu ändern**. In einigen Regionalverbänden war dies im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.
- Beachten Sie vor allem, dass die eingereichten Reisepläne Ihren Züchtern die Teilnahme an den Verbands-Meisterschaften ermöglichen.
- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen Software-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen und Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.

- Ein großes Problem stellten, wie schon in vielen Jahren davor, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bzgl. der tatsächlichen Einsatz- / Konstatierzeiten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden. Hier noch eine Empfehlung: Funkuhren ohne Display in den RVen, sollten möglichst ausgetauscht werden. So kann schon vor dem ersten Abschlag mit einem kurzen Blick erkannt werden, ob Datum und Uhrzeit richtig sind.
- Beachten Sie bitte, das während des Einsatzgeschäftes vom Einsetzer die **komplette Ringnummer** bei jeder einzusetzenden Taube, mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist. Sollte keine Übereinstimmung vorliegen, ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Weitere Infos unter § 12 Ansatz 7 der Reiseordnung.
- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem gemeinsamen Auflassort, so sind diese Tauben ab einer Entfernung von **200 km gemeinsam** zu starten. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben die angeschlossenen RVen einer Regionalverbandsgruppe an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und gemeinsam zu starten. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen. Der Ständige Sportausschuss wird zu den Anträgen angehört. Mein Tipp hierzu: bitte zu den notwendigen Erläuterungen immer belastbare Unterlagen wie Preislisten, Karten, etc. beifügen. **Der Beschluss aus 2020, dass Tauben in einem aus Maschinenwagen und Anhänger bestehenden Transporter getrennt aufgelassen werden dürfen, gilt weiterhin.** Immer kleiner werdende Gemeinschaften und sich daraus ergebende Kostenerhöhungen führen dazu, dass zwangsläufig Transportgemeinschaften gebildet werden, die den Wunsch haben, trotz gemeinsamen Transportes getrennt zu starten. Achten Sie aber bitte im Sinne des Tierschutzes darauf, dass Maschinenwagen und Anhänger weit genug auseinander stehen. Jeder der schon mal einen Auflass gesehen hat, weiß, dass wenn ein Teil des Kabis die Tauben startet, die verbleibenden Tauben sehr unruhig werden. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden.
- Beachten Sie bitte auch die Mindestanforderungen an die Taubenzahl für die Erstellung einer Preisliste (150 Tauben) gemäß § 13 Absatz 2 der Reiseordnung. Listen unterhalb dieser Zahl dürfen weder als solche ausgewiesen noch dürfen sie zur Auswertung von Meisterschaften herangezogen werden.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein **vorzeitiges Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.
- Gleicher gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich dass Boxen während des Aulasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie Ihre Fahrer so, dass vor dem Auflass auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatz- und Abfahrzeiten gerade auch im späteren Saisonverlauf bei den Regionalflügen so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort optimal** und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und möglichst zu einigermaßen **gleichen Zeiten die Einsatzstellen verlassen werden und dass sie relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen**.
- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar verfasst und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als während oder nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Als Veranstalter von Preisflügen wissen Sie, dass die Transportfahrzeuge mit einem GPS-System ausgestattet sein müssen. Weisen Sie bitte Ihre Fahrer darauf hin, dass die Transporte zwischen Abfahrt aus der Einsatzstelle bis zum Auflassort lückenlos zu dokumentieren sind, die GPS-Geräte müssen also durchgängig eingeschaltet bleiben. Jedes Ausschalten wird entsprechend auf den Protokollen aufgezeichnet und führt dazu, den entsprechenden Flug aus der Wertung nehmen zu müssen. **Die GPS-Daten werden bei Prüfung von Verbandsauszeichnungen mit herangezogen. Lückenhafte, fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur Aberkennung von Auszeichnungen.**
- Ein großes Problem war in vergangenen Jahren das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 16 der Reiseordnung sind RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Auch der Züchter ist verpflichtet, seine Preisflugunterlagen aufzubewahren und muss im Zweifelsfall der ROK zur Prüfung vorgelegt werden. Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 16 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen Formularen und Listen Durchschriften, angefangen beim Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll, das gilt auch für einen Fernabschlag. Zu den Preisflugunterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen unserer benachbarten **Länder, in denen die Tauben gestartet werden. Diese sind über den Verband zu beantragen**,

die positiv beschiedenen Genehmigungen werden den Flugveranstaltern zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind ebenso Grundlage für die Anerkennung von Verbandsauszeichnungen.

- In den letzten Jahren hat es in einigen Regionalverbänden sehr starke Diskussionen um das **Thema „Trainingstauben“ im Zusammenhang mit den Weitstreckenspielern gegeben**. Im § 2 Absatz 3 der Reiseordnung ist das Thema der Teilnahme von Trainingstauben in der Art geregelt, dass darüber der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet. Hintergrund dieser Beschlussfassung durch die Delegierten in der Mitgliederversammlung war seinerzeit, dass verhindert werden sollte, dass in RVen aufgrund der Dominanz einzelner Schläge gerade bei den Jungtaubenflügen, ein Großteil der nicht so erfolgreichen Züchter ihre Jungtauben aus „Frust“ nur zu **Trainingszwecken einsetzen. Keinesfalls war damit aber die Teilnahme von Weitstreckentauben zu Trainingszwecken an den ersten Flügen des RV-Programms gemeint**. Einige Regionalverbände haben dieses in der Form vorbildlich gelöst, in dem sie allen Züchtern, die sich an den Flügen der **ARGE Euskirchen** beteiligen, auch die Möglichkeit geben, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzusetzen. **Ich appelliere hier noch mal an die Sportlichkeit aller Regionalverbände, diesen Sportfreunden, die seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil unseres Sports und unseres Verbandes sind, die Möglichkeit einzuräumen, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzukorben.**

- Vor einigen Jahren wurde die Möglichkeit des Fernabschlages in § 11 Absatz 11 der Reiseordnung verankert. **Hier sind die jeweiligen Flugveranstalter gefragt, mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl und im Dialog mit den Mitgliedern eine sinnvolle technische und auch wirtschaftliche Lösung zu finden. Verbieten oder einfaches Verweigern der Nutzung des Fernabschlages ist nicht nur kontraproduktiv und unsportlich, sondern verstößt auch gegen die Reiseordnung. Auch hier unterstützt die ROK die RVen und Einsatzstellen bei Fragen und Unsicherheiten.**

- Beachten Sie bitte auch die unter § 15 Reiseordnung geltenden Reklamationszuständigkeiten und -fristen sowie deren Veröffentlichungen in den Preislisten etc. **Veröffentlichen Sie bitte auch entsprechend die Reklamationsentscheidungen. Immer wieder tauchen Reklamationen bei der ROK auf die (teilweise nur zunächst oder auch gar nicht) in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Wir können hier nur beratend tätig sein, keinesfalls aber bindend entscheiden.**

- Bedenken Sie bitte auch, dass die Ausschreibungen zu den **diversen verbandlichen Auszeichnungen** immer im **Zusammenhang mit der Reiseordnung** zu sehen sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass beispielsweise in fortgeschrittener Saison eine Auszeichnung ausgeflogen wird, die auf den ersten Blick die Bedingungen erfüllt, im Zusammenhang mit der Reiseordnung aber nicht (mehr) vergeben werden kann, weil vielleicht die Mindesttaubenzahl oder Min-

destteilnehmerzahl bezüglich der Anforderungen an eine Preisliste o. ä. nicht mehr gegeben ist etc.

Beachten und benutzen Sie bitte auch die in dieser Ausgabe veröffentlichte Checkliste. Hängen Sie diese in den Einsatz- und Uhrenstellen aus. Hier finden Sie kurz und bündig Hilfestellungen zu den wichtigsten Fragen. Wir haben diese auf Wunsch einiger Regionalverbände in den letzten Jahren extra erstellt. Nutzen Sie diese daher bitte.

- Neu ist seit diesem Jahr, dass eine RV eine Haupteinsatzstelle haben kann, aber nicht muss! Prüfen Sie, ob ein ordnungsgemäßes Einsetzen möglich ist, und legen Sie frühzeitig Kriterien fest, wann unter welchen Bedingungen Einsatzstellen- auch während der Reise! – geschlossen werden müssen.

Zu guter Letzt:

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internetseite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftswischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge**. Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern und auch von Seiten des Verbandes welche Flüge für die jeweiligen Meisterschaften / Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die zu gegebener Zeit in der Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreiße sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich.

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Herausforderungen der letzten Jahre.

Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und entsprechend handeln, ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen.

Hier möchten wir nochmal motivieren, insbesondere auch das Einsatzgeschäft „nicht auf die leichte Schulter“ zu nehmen. Es hilft uns ALLEN, wenn es hier nicht zu Unregelmäßigkeiten kommt.

Auch wir werden uns gemeinsam mit den Verrechnern und den Anbietern von elektronischen Konstantiersystemen im Sinne der Züchterinnen und Züchter weiterentwickeln, um die Sicherheit und die Anwenderfreundlichkeit immer weiter zu erhöhen.

Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift und auf der Homepage berichten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine glückliche, erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Erfolgsstreben auch das sportliche und persönliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt. Das Erlebnis, die Tierliebe, die Faszination Taube, den Wettbewerb und das gesellige Zusammensein mit Gleichgesinnten zu erleben, das ist und bleibt einmalig!

Ein erfolgreiches Reisejahr

-Das ROK Team-

CHECKLISTE FÜR ELEKTRONISCHE KONSTATIERSYSTEME

Liebe Sportfreunde,

ergänzend zu den Vorgaben der Reiseordnung, den dazugehörigen Erläuterungen und den Anmerkungen in meinem Vorwort hier noch mal eine „Checkliste“ mit den wichtigsten Punkten im Umgang mit den elektronischen Systemen.

Bitte legen Sie diese in Ihren Einsatz- und Uhrenstellen aus. Sie wird Ihnen helfen, die wichtigsten Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst zu klären. Sie ersparen uns allen so viel Arbeit und uns und Ihnen wertvolle Zeit, wenn es darum geht, schnelle Entscheidungen zu treffen.

Checkliste für elektronische Konstatiere systeme

Momentan sind folgende Systeme für die elektronischen Systeme zugelassen: Tipes, Tauris, Unikon, Atis, Benzing, Bricon, FreeKon und Elkon. All diese Systeme haben natürlich Ihre herstellerspezifischen Bedienungen. Von daher können wir hier nur auf die allgemeinen Handhabungen eingehen. Bitte beachten Sie die aktuellen Zulassungen der Systeme in dieser Ausgabe auf Seite 39.

- Prüfen sie rechtzeitig **vor** der Saison Ihre Bediengeräte und Antennen auf Funktionstüchtigkeit, das gilt sowohl für die Züchtergeräte als auch für die RV-Geräte. **Besonders bei den Einsatzstellenantennen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern gekommen, die meist in längst überfälligen Batteriewechseln zu suchen waren.**
- Der Hinweis in der Reiseordnung dahingehend, dass niemand gezwungen werden kann, ein elektronisches System zu verwenden, ist mittlerweile eigentlich überflüssig, denn fast alle Züchter konstatieren mittlerweile elektronisch.
- Die RVen haben vor Beginn der Reisesaison eine Liste mit der Anzahl der Geräte der jeweiligen Züchter zu führen.
- Die Sensoren der Züchter dürfen nur direkt im/oder am Ausflug angebracht sein.
- Die Einsatzstellenhardware wie PC, Antennen etc. in den RVen sind unter Verschluss zu halten, sodass nur die von der RV gewählten Bevollmächtigten darauf Zugriff haben.
- Zugangscodes und Berechtigungskarten sind von unterschiedlichen RV-Bevollmächtigten zu verwalten.
- Das Zuordnen der Tauben hat vor Beginn der jeweiligen Saison und nur in der RV stattzufinden.
- Das Zuordnungsprotokoll ist vom RV-Bevollmächtigten und vom Züchter zu unterschreiben.
- Die Züchter prüfen nach der Zuordnung die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Spätere Reklamationen ziehen einen Entfall der bis dahin errungenen Preise (unter der falschen Geschlechtsangabe) nach sich.
- Gleiches gilt für Zuordnungsprotokolle, die aufgrund defekter Ringe während der Saison neu ausgedruckt werden.
- Die Bediengeräte müssen vor und nach dem Einsetzen nach der systemspezifischen Normalzeit gestellt werden (z. B. Funkuhr).

- Die Tauben dürfen nicht vom Teilnehmer selbst oder vom Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten ersten und zweiten Grades (Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern, Enkel) eingesetzt werden.
 - Beim Einsetzen ist die vollständige Ringnummer vorzulesen und auf dem Display zu kontrollieren. Stimmen diese nicht überein, so ist der betreffende Ring einzuziehen. Die Einziehung ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken. Achten Sie auch bitte darauf, dass die Displays das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit anzeigen.
 - Jedes elektronische Gerät muss unmittelbar nach dem Konstatieren alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind systemspezifische Normalzeitgeber zu verwenden (z. B. Funkuhr).
 - Vor der Überspielung der Daten in den RV-PC ist ein Uhrenprotokoll auszudrucken, das vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung bleibt bei der RV, eine weitere bekommt der Züchter.
 - Die Geräte der RV-Bevollmächtigten dürfen nicht von ihnen selbst ausgedruckt werden.
 - Werden bei einem elektronischen Gerät in der Zeit nach dem Einsetzen und der Abgabe der Geräte die Daten durch Defekte, Fehlbedienungen etc. gelöscht, so sind diese (heimgekehrten) Tauben nicht zu werten, in der Gesamtzahl der eingesetzten Tauben sind sie jedoch zu berücksichtigen.
 - Das Uhrenprotokoll ist bindend. Sind Daten nicht einlesbar sind manuelle Eingaben in den RV-PC nur zulässig sofern ein Uhrenprotokoll erstellt werden konnte. Ein Ablesen vom Display ist nicht zulässig. Ohne Uhrenprotokoll sind die Tauben des betroffenen Züchters nicht zu werten. Sind die Daten eines Gerätes dann nach Einsenden des Gerätes beim Hersteller auswertbar, so sind die Tauben des Züchters im Rahmen einer Reklamation verwendbar.
 - Das Verwenden eines Fernabschlages ist zulässig. Die RVen haben den Züchtern diese Möglichkeit einzuräumen. Hierzu muss das Bediengerät nach dem systemspezifischen Zeitgeber eingestellt werden (Funkuhr). Nach Synchronisation der Zeit ist zu überprüfen, ob das Bediengerät die aktuelle Uhrzeit und das aktuelle Datum anzeigt. Die Fernübertragung ist herstellerspezifisch und daher den Vorgaben der Hersteller entsprechend vorzunehmen. Der Teilnehmer hat die Daten unmittelbar nach Beendigung des Fluges per Fernabschlag an den RV-Bevollmächtigten zu übertragen. Vor Einspielung der Daten in den RV-PC ist auch hier ein Ausdruck, der als Uhrenprotokoll gilt, zu erstellen.
- Ich bin sicher, wenn Sie diese Dinge beachten, werden Sie auf der sicheren Seite sein und einen Großteil der Fehler vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen für die Saison 2025 alles Gute.

*Manfred van Stiphoudt,
Vorsitzender der
Reiseordnungskommission*

Die Kommissionen und ihre Mitglieder

Reiseordnungskommission

ROK@brieftaube.de

Vorsitzender: Manfred van Stiphoudt · Breite Str. 71 · 47906 Kempen · Telefon 02152-80241

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Göttel · Elisabethstr. 29a · 47475 Kamp-Lintfort · Telefon 0177-2008858

Beisitzer: Uwe Meier · Stiller Winkel 1 · 32479 Hille · Telefon 05734-969452

Ersatz: Rüdiger Knappe · Schimmelstr. 33 · 44309 Dortmund · Telefon 0231-202270

Organisationskommission

Orga@brieftaube.de

Vorsitzender: Hubert Winkelsett · Merseburgerstr. 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon 05451-78213

Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Meschkat · Schulstr. 5 · 66887 Neunkirchen am Potzberg · Telefon 06385-415149

Beisitzer: Hans-Wilhelm Glüsen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon 04163-5256

Ersatz: Heinrich Bayer · Marktstr. 2 · 41516 Grevenbroich · Telefon 02181-270690

Verbandsehrengericht

veg@brieftaube.de

Vorsitzender: Dr. Mathias Kamps

Stellvertretender Vorsitzender: Raimund Roidl · Naabstr. 32 A · 93158 Katzdorf · Telefon 09471-98891

Beisitzer: Heinz Fausewöh · Bothenweg 4 · 46519 Alpen · Telefon 02802-80440

Ersatz: Martin Lembke · Stargarder Str. 35 · 17094 Groß-Nemerow · Telefon 0175-6297740

Ersatz: Markus Schumacher · Geranienweg 3 · 59556 Lippstadt · Telefon 0173-2520994

Ersatz: Hans-Wilhelm Glüsen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon 04163-5256

Sportausschuss

Sport@brieftaube.de

Vorsitzender: Lars Maibaum · Im Engerland 9 · 26135 Oldenburg · Telefon 0162-2108706

Stellvertretender Vorsitzender: Arnold Mönnich · Elbergen 89 · 48488 Emsbüren · Telefon 05903-7292

Mitglied: Ingolf Schinze · Stryckweg 17 · 34508 Willingen · Telefon 05632-69428

Mitglied: Gerhard Kemmler · Langer Weg 75 · 41065 Mönchengladbach · Tel.: 0179-0388169

Mitglied: Marko Runge · Teltower Str. 1 · 14979 Großbeeren · Tel.: 033701-57459

Flugsicherungskommission

FSK@brieftaube.de

Vorsitzender: Manfred Struckmeier · Rehrener Str. 18 · 31749 Auetal · Telefon 0172 31 80 811

Stellvertretender Vorsitzender: Stefan Heibel · Mittelstr. 6 · 56424 Bannberscheid · Telefon 0151 650 680 74

Mitglied: Franz Steffl · Steinäckerstr. 5 · 74653 Künzelsau · 07940-6203

Mitglied: Guido Dienstbach · Oldenburger Str. 7 · 90425 Nürnberg · Telefon 0911-3072716



SERVICESTELLEN FÜR ELEKTRONISCHE KONSTATIERSYSTEME



Brieftaubensysteme
Service & Handel
Michael Göttel
Elisabethstr. 29a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: +49 (0) 2842 550003
Fax: +49 (0) 2842 973301
Handy: +49 (0) 1772008858
E-Mail: goettel-michael@online.de



Rüter EPV-Systeme GmbH
Große Heide 39-41
32425 Minden
Tel.: +49 (0) 571 646900
Fax: +49 (0) 571 6469020
E-Mail: mail@tauris.de
Internet: www.tauris.de



Generalvertrieb + Service

Brieftauben-Abrechnungsservice
RIRO GmbH
Hagener Str. 51
31535 Neustadt
E-Mail: bas@riro.de
Tel.: +49 (0) 5034 9592110
Fax: +49 (0) 5034 9592119
Internet: www.riro.de



weber-spezial-electronic
Kunzestr. 23
04249 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341-2400160 bzw.
(während der Geschäftszeiten)
+49 (0) 171-7705952
E-Mail:
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service
und Vertriebs GmbH
Pfennigbreite 20-22
D-37671 Höxter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: tipes@motz.de

SERVICEANNAHMESTELLEN FÜR TIRES KONSTATIERSYSTEME

Mirco Kosner

Neuhausweg 16
D-47167 Duisburg
Tel.: + 49 (0) 203 598414
Fax: + 49 (0) 203 5192696
E-Mail:
info@tipesverkauf.de

M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsser-
vice

Christian Motz

Pfennigbreite 22
D-37671 Höxter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: C11@motz.de

Schröder Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18
D-65719 Hofheim-Wallau
Tel.: + 49 (0) 6122 14116
Fax: + 49 (0) 6122 16714
E-Mail:
info@schoeder-futtermittel.de

Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2
D-92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: + 49 (0) 9604 914020
Fax: + 49 (0) 9604 914022
E-Mail:
info@futtermittel-hirn.de

Anke Pitz

Am Womberg 4
D-61276 Weilrod
Tel.: +49 (0) 60 83 91 04 08
E-Mail:
info@pegasuswork.de



ÜBERSICHT VERBANDSAUSZEICHNUNGEN 2025

(maßgeblich sind die veröffentlichten Vergabebedingungen)

Meisterschaft	Mindest-entfernung/ Gesamt-Km-Zahl	Zu werten-de Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wer-tenden Tauben	Sortie-rung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands-, Regionalverbands- und RV-Ebene	300 / 2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands-, Regionalverbands- und RV-Ebene	300 / 2.300	6 der letzten 7 1 x >500 km, jedoch <600 km	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
As-Taube-Männchen / Weibchen		10 der letzten 12 1 x 600 km oder 2 x 500 km	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste bei den Flügen außerhalb der VB-Meisterschaft zählen auch RV-Preislisten, falls die Bedingungen nach § 9 Buchstabe g) nicht erfüllt werden, zählen FG-Listen	1	Preise, As-Pkt
Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbands-, Regionalverbands- und RV-Ebene	100 / 850	4 / 1 x > 300 Hier zählt die: -Reg.V-Gr.-Liste -Reg.V-Liste	05.07.2025 bis zum 29.09.2025.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Verbands-, Regionalverbands- und Reisevereinigungsebene	250 – 499 km	5 Flüge	01.05.2025 bis 30.06.2025. Liegen der 01.05. oder der 30.06. an einem Samstag so zählt das gesamte Wochenende.	Bei Flügen von 250 bis 299 km: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste Bei Flügen ab 300 km: 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke auf Verbands- und Regionalverbandsebene	500 / 1.500	3 Flüge	12.04.20225 bis zum 11.08.2025.	1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste 3. Preislisten von Weitstrecken-Clubs, soweit die Reisepläne beim Verband eingereicht sind 4. Nationale Zonenlisten internationale Weitstreckenflüge 5. Nationalfluglisten	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsmeisterschaft Weitstrecke auf Bandebene	700 / 2.400	1xmin. 700km 1xmin. 800km 1xmin. 900km	12.04.20225 bis zum 11.08.2025.	1. Nationale Zonenlisten internationaler Weitstreckenflüge 2. Preislisten von Weitstrecken-Clubs, soweit die Reisepläne beim Verband eingereicht sind	2 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	300 / 2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	Günstigste aus maximal drei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Ladies League	300 / 2.800	7 der letzten 8 1 x 600 km oder 2 x 500 km	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Bronzemedaille-Altauben	400 / -	1	12.04.2025 bis zum 11.08.2025.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Preise, m/Min.
Silbermedaille	500 / -	1	12.04.20225 bis zum 11.08.2025.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Preise, m/Min.
Goldmedaille	600 / - Wahlweise zweiter durchgeföhrter 500 km Flug	1	12.04.2025 bis zum 11.08.2025.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Preise, m/Min.
Bronzemedaille-Jungtauben	200 / -	1	05.07.2024 bis zum 29.09.2024.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	3 von 6	Preise, m/Min.
Präsidentenpokal	600 / -	1	12.04.2025 bis zum 11.08.2025.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	2 von 2	As-Pkt
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200 / -	10	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt

Meisterschaft	Mindest-entfernung/ Gesamt-Km-Zahl	Zu werten- de Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortie- rung
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	350 / -	1	12.04.2025 bis zum 11.08.2025. Maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Preise, As-Pkt.
RV-Meisterschaft des Verbandes	150 km / -	alle durchge- führten RV-Flüge	12.04.2025 bis 11.08.2025	RV-Liste, ohne dass die Mindestbedingung nach § 9 Buchstabe g) erfüllt sein müssen. Werden nicht min. 150 Tauben gesetzt, so kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in die Wertung gebracht werden.	Gemäß §18 der Sportl. Vergabe- bedingun- gen	Preise, As-Pkt.

ÜBERSICHT PROF. DR. KOHAUS-FÖRDERVEREIN 2025

Meisterschaft	Mindest- entfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortie- rung
Aktion-Mensch-Flug Altflug	150	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Jungflug	100	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g) erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

GEDÄCHTNISPOKALE

Meisterschaft	Mindest- entfernung	Zu wertende Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortie- rung
Richard-Groß-Pokal		2	der erste und der letzte weiteste Flug der Altreise		2 gleichen schnellsten Tauben	Preise, As-Pkt.
Horst-Althoff-Pokal		2	der erste und der letzte weiteste Flug der Jungreise		2 gleichen schnellsten Tauben	Preise, As-Pkt.

THEODOR-BACKS-WANDERPOKAL

	Mindest- entfernung	Zu wertende Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortie- rung
Theodor-Backs-Pokal		alle durch- geföhrten RV-Flüge	12.04.2025 bis 11.08.2025	Die günstigste Liste	5 beste Tauben eines Züchters die auf der DBA ausgestellt worden sind	Preise, km, As-Pkt.

BENENNUNGEN FÜR VERBANDSAUSZEICHNUNGEN GEMÄSS § 12 BUCHSTABE A) DER SPORTLICHEN VERGABEBEDINGUNGEN 2025

Bezeich- nung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
V	Deutsche Verbandsmeister- schaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtauben- meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeister- schaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
V	Ladies League	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
V	Deutsche Mittelstrecken- meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
W	Deutsche Ein-Tages-Weit- streckenmeisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
W	Deutsche Weitstrecken- meisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeister- schaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betroffenden Preisflug
J	Präsidentenpokal	Max. 2 Tauben vor dem betroffenden Preisflug

Bezeich- nung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbenennungen
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille-Jungflug Werbeprise „Die Brieftaube“	Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 4 Tauben
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Alttierreise)
AS	Aktion-Mensch-Flug	Beliebig viele Zweierserien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS



SPORTLICHE VERGABEBEDINGUNGEN 2025

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils gelgenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

I. Abschnitt - Allgemeines -

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden, die den Sport aktiv ausüben. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Regionalverbandsgemeinschaften“ alle freiwilligen Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Regionalverbänden, die gemeinsame Flüge durchführen möchten;
5. „Regionalverbandsgemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgemeinschaft, an denen sich zwei oder mehr Regionalverbände beteiligen;
6. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
7. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
8. „Nationalflüge“ sind solche Distanzflüge, die vom Ständigen Sportausschuss genehmigt und vom Verband ausgeschrieben sind;

9. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
10. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
11. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.

§ 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung an den Provider muss für die Alt tierreise und die Jungtierreise jeweils rechtzeitig, spätestens aber drei Wochen vor Ablauf des Termins als Verbandsmitteilung in der „Brieftaube“ veröffentlicht werden. Den Termin legt das Präsidium fest. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann - trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

§ 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

§ 6 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes. Die gebildeten Gruppen sind dem Verband zu melden. Reisevereinigungen haben das Recht einer Regionalverbandsgruppe anzugehören, sind jedoch nicht verpflichtet, sich einer Regionalverbandsgruppe anzuschließen. Reisevereinigungen, die einer Regionalverbandsgruppe angehören wollen, die von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes aber nicht eingeteilt werden, können von der Organisationskommission zugeordnet werden. Die Entscheidung der Organisationskommission ist unanfechtbar.
- Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2

zulassen. Antragsberechtigt sind Regionalverbände oder Regionalverbandsgruppen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 a Bildung von Regionalverbundsgemeinschaften

- Die Bildung von Regionalverbundsgemeinschaften (im Folgenden: Gemeinschaften) ist zulässig.
- Mindestens zwei Regionalverbände bilden eine Gemeinschaft. Wenn Gemeinschaften gebildet werden, haben die jeweiligen Mitgliederversammlungen zu beschließen, wann und welche Flüge gemeinsam aufgelassen werden. Bei diesen Flügen werden zusätzlich zu den Regionalverbands- und ggf. Regionalverbandsgruppen-Listen auch Regionalverbundsgemeinschafts-Listen aufgelegt. Diese entsprechen der Zählung 6 im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

§ 7 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Taube-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Taube-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

§ 8 Zu wertende Flüge

- Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden. Der RegV bestimmt vor der Reise, ob Flüge außerhalb des Begriffs „Wochenende“ durchgeführt werden dürfen. Dies gilt ausschließlich für Flüge in der Zeit vom 01.07. bis 11.08.2025. Die Regelung gilt für jeden Flugveranstalter des RegV und ist bindend. Der RegV bestimmt ein Gremium, welches die Entscheidung über die Flugverlegung festlegt. Die Regelung muss auf dem einzureichenden Reiseplan aufgeführt werden. Die maximale Anzahl der zu verlegenden Flüge wird auf einen Alttaubenflug begrenzt.
- Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie vom Verband ausgeschriebenen und genehmigten Nationalflügen beteiligen.

§ 9 Zu wertende Preislisten

- Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe



von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.

- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 - aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge:
 - mindestens 20 teilnehmende Schläge;
 - bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:
 - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 50 teilnehmende Schläge oder
 - eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km².

Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 20 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestent-

fernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

§ 10 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise

Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 12.04.2025 bis 11.08.2025 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeföhrten Flüge.

- b) Jungtierreise

Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 05.07.2025 bis 29.09.2025 durchgeführt wurden.

§ 11 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatierversystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.

- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:

- Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a genannten Verfahren vorgenommen wurden;
- Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;
- Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen Auflaßplatz durchgeführt wurden;
- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

§ 12 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs. 3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

§ 13 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Ka-

- tegorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die zehn besten der letzten 12 durchgeführten Wertungsflüge, worin die insgesamt sieben in § 14 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge enthalten sein müssen.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten bei den sieben in § 14 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge sowie auch RV-Preislisten bei den außerhalb der in § 14 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge. Wenn die RV-Preisliste die Bedingungen nach § 9 Buchst. g nicht erfüllt, zählt die nächsthöhere Liste.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem.
Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich erungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis.
Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieftaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
 – die 20 besten As-Altmännchen
 – die 20 besten As-Altweibchen
 auf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände.
 Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen.
 As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.
 Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis. Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.
- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wettbewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- b) Gewertet werden sieben der letzten acht durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
- c) Die sieben Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.800 Preis-km ergeben. Gewertet werden nur Flüge ab 300 km. Mindestens ein Wertungsflug muss über 600 km oder zwei Flüge über 500 km sein. Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeführten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 13 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands ebene“ auszustellen.
 – Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
 – Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.
 – Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungs pflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
 h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen

§ 14 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands-, Regionalverbands- und Reisevereinigungsebene ausgeflogen.



Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 14 a Deutsche Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands-, Regionalverbands- und Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die besten 5 Flüge ab 250 km bis 499 km mittlere Entfernung durchgeföhrten Wettflügen in den Monaten Mai und Juni. Sollte der Samstag des letzten Fluges im Juni liegen, zählt dieses Wochenende noch zum Wertungszeitraum.
- c) Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeföhrten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden bei Flügen 250 bis 299 km Preislisten der Zählung 1 und 2, bei Flügen ab 300 km Listen der Zählung 3 und falls nicht vorhanden der Zählung 4.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 13 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbandsmeister Mittelstrecke auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer

Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Verbandsebene“ auszustellen.

- Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister Mittelstrecke auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke“ eingereiht.
- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungs-pflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Verbands-ebene findet im Rahmen der DBA statt.
Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband und Regionalverbandsgruppe erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister Mittelstrecke auf Regionalverbandsebene bzw. Regionalverbandsgruppe einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Mittelstrecke auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nachfolgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.
- j) Sofern Änderungen dieser Meisterschaft aus technischen Gründen notwendig sein sollten, ist das Präsidium ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Diese sind als Verbandsmitteilung kenntlich zu machen.

§ 14 b Deutsche Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Die drei Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 1.500 Preis-km ergeben. Die drei Wertungsflüge müssen über 500 km sein. Ein Wertungsflug kann ein vom Ständigen Sportausschuss genehmigter Nationalflug sein. Als Mindestentfernung gilt jeweils die

mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeführten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen. Diese Flüge müssen nicht explizit im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen werden.

- c) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- d) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten. Zusätzlich werden die Zonenlisten der internationalen Flüge gewertet. Internationale Preislisten können nicht in die Wertung genommen werden.
- e) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 13 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- f)
 - Die Deutschen Verbandsmeister Ein-Tages-Weitstrecke auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke auf Verbandsebene“ auszustellen.
 - Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister Ein-Tages-Weitstrecke auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
 - Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke“ eingereiht.
 - Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungs-pflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- g) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft „Ein-Tages-Weitstrecke“ auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.

Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.

- Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister Ein-Tages-Weitstrecke auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- h) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Ein-Tages-Weitstrecke auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 14 c Deutsche Verbandsmeisterschaft Weitstrecke

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden drei Flüge, die in der Summe mindestens 2.400 Preis-km ergeben. Mindestens ein Wertungsflug muss über 700 km, einer über 800 km und einer über 900 km sein. Es gilt die Einzelschlag-vermessung. Diese Flüge müssen nicht explizit im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen werden.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten zwei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur nationale Zonenlisten.
- f)
 - Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Weitstrecke. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Weitstrecke derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 13 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g)
 - Die Deutschen Verbandsmeister Weitstrecke auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Weitstrecke auf Verbandsebene“ auszustellen.
 - Die Wertungstauben der Sonderschau werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vor-



genommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft Weitstrecke“ eingereiht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Weitstrecke auf Verbands ebene findet im Rahmen der DBA statt.
Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Weitstrecke auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.
- i) Die ersten 25 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft Weitstrecke auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 15 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.
- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

§ 16 Medaillen

- a) Jede Reisevereinigung erhält vor der Reise je 30 angefangene Mitglieder einen Satz Medaillen. Ein Satz besteht aus 2 Bronzemedailien, 1 Silbermedaille und 1 Goldmedaille. Ergänzend dazu erhält jede RV einen Satz nicht personalisierter Urkunden, die von den Reisevereinigungen selbst auszufüllen sind.
Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:

- Bronzemedailien für Alttauben
- Silbermedailien für Alttauben
- Goldmedailien für Alttauben
- Präsidenten-Medaillen
- Bronzemedailien für Jungtauben.

- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailien für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedailien für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedailien für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss ein Flug mit einer Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) sein. Wahlweise kann auch der zweite durchgeföhrte Flug über 500 km (mittlere Entfernung) gewertet werden.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:

Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.

- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailien für Jungtauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.

Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.

- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.

- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.

§ 16 a Präsidentenpokal

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

- b) Gewertet wird der letzte Flug über 600 km auf Regionalverbandsebene.

- c) Gewertet werden zwei vorbenannte Tauben.

- d) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.

- e) Der Teilnehmer, der mit seinen zwei vorbenannten Wertungstauben die höchste As-Punktzahl erreicht, ist Gewinner des Präsidentenpokals.

- f) – Die Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbands ebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ auszustellen.

- Die Wertungstauben der Sonderschau werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Gewinner Präsidentenpokal“ eingereiht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- g) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner des Präsidentenpokals auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Veröffentlichung der ersten zehn Gewinner erfolgt in der „Brieftaube“.
- § 17 Verbands-Jährigen-Meisterschaft**
- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands-, Regionalverbands- und Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
 - b) Gewertet werden sechs der letzten sieben durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
 - c) Gewertet werden nur Regionalverbandsgruppenflüge und Regionalverbandsflüge, die eine Mindestentfernung von 300 Kilometern aufweisen. Ein Flug muss eine Mindestentfernung von 500 Kilometern, jedoch unter 600 Kilometern aufweisen. Die sechs Wertungsflüge müssen in Summe mindestens 2.300 Preis-km aufweisen. Werden die Mindestbedingungen nicht erreicht (Anzahl der Flüge/km-Vorgabe oder Gesamt-km), zählen nur die durchgeführten Flüge, die für das Erreichen der Mindestbedingungen zählen.
 - d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
 - e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
 - f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 13 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
 - g) – Die Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
- Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.
 - Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.
- Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.
- Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
- Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.
- § 18 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes**
- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
 - b) Gewertet werden wöchentlich die schlagersten Tauben eines jeden Züchters. Die Anzahl der Preistauben und der Wertungstauben ist abhängig von der Anzahl der in der Saison mindestens einmal eingesetzten Tauben. Der Wertungsschlüssel lautet:
Anzahl der in der Saison maximal gesetzten Tauben / 5, aufgerundet auf die nächste volle Zahl, wobei immer mindestens drei Tauben in die Wertung kommen müssen.
 - c) Die Meisterschaft wird ermittelt aus den Preisen und den As-Punkten der Wertungstauben. Die As-Punkte der Wertungstauben werden addiert und zu einem Durchschnittswert zusammengefasst.
 - d) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet.
 - e) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30 Schläge ein rahmenloses Diplom.



§ 18 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge, die eine Mindest-Gesamt-Km-Zahl von 850 km ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug- oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b.
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.

– Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungs-pflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplazierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom.

Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbands-ebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Dieser Ehrenpreis auf Regionalverbands-Ebene wird auch in dem Fall ausgehändigt, dass die in die Wertung kommenden Flüge die vorgegebene Mindest-Gesamt-km-Zahl (850) nicht erreichen.

Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.

§ 18 b Deutsche Ladies League

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle weiblichen Verbandsmitglieder, die am 31.12.2024 das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Eine Teilnahmeberechtigung besteht auch dann, wenn das weibliche Mitglied in einer Schlaggemeinschaft reist. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb „Deutsche Ladies League“ nur einmal beteiligen.
- c) Gewertet werden die in § 14 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wer-tungsflüge.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Die Teilnehmerin hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Die Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben innerhalb des Regionalverbandes die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinnerin diejenige Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsys-tems im Sinne des § 13 Buchst. d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Regionalverbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) Jeder Regionalverband erhält für seine Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 50 teilnahmeberechtigten weiblichen Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 30 teilnahmeberech-tigte weibliche Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für je-



weils angefangene 20 teilnahmeberechtigte weibliche Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

- i) Die jeweilige Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ auf Regionalverbandsebene wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 18 c Verbandsflüge

- a) Der Verband schreibt Verbandsflüge aus.
- b) Der Wertungszeitraum ist vom 01. Juni bis zum Ende des in § 10 der Sportlichen Vergabedingungen festgelegten Zeitraums. Der Samstag des Flugwochenendes muss innerhalb des Zeitraums liegen.
- c) Die Mindestentfernung der Verbandsflüge beträgt 500 km. Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Verbandsflüge sind wirksam gebildet, wenn sich mindestens zwei Regionalverbände beteiligen und eine Preisliste der Zählung 6 (im Sinne der Reiseordnung § 8 Abs. 3) auflegen.
- e) Die Zusammensetzung der teilnehmenden Regionalverbände und den Auflassort legen die Regionalverbände in Absprache mit dem Ständigen Sportausschuss fest. Die Verbandsflüge müssen im Reiseplan der Regionalverbände gekennzeichnet werden.
- f) Die laut § 15 der Sportlichen Vergabedingungen durchzuführenden zwei Flüge über 500 km sind als Verbandsflüge im Jahr 2025 auf Empfehlung des Sportausschusses durchzuführen.
- g) Das Präsidium kann auf Empfehlung des Sportausschuss Ausnahmen für Regionalverbände beschließen, die keine Möglichkeit an der Teilnahme der Verbandsflüge haben.
- h) An den Flugwochenenden der Verbandsflüge können gleichzeitig zusätzliche Flüge der Regionalverbände stattfinden. Die mittlere Entfernung dieser Flüge muss unterhalb von 500 km liegen. Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- i) Die Teilnehmer an den Verbandsflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen Verbandsflug die Platzierung 1 belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Verbandsflugsieger“ auszustellen. Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Verbandsflugsieger“ eingereiht.
- j) Die Ehrung der ersten Konkurrenzsieger findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 19 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabedingungen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem In-Kraft-Setzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergabedingungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Champion-Wirkstoffe

Schwalbenstraße 23
63785 Obernburg a. Main
Telefon: 0 60 22 / 3 12 87
Fax: 0 60 22 / 3 02 50
e.nebel@championverlag.de



Meisterschaft der Zeitschrift

Die Brieftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.

Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2025 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 11 der sportlichen Vergabebedingungen 2025 vorzubenennen.

Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplazierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplazierte je Reisevereinigung wird in der Folge 26 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 12 der Sportlichen Vergabebedingungen 2025.

Werbepreis der Zeitschrift

Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat.

Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 350 km vergeben.

Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 9 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2025 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, wird eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.



Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilserien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden. Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **50 Beziehern = 1 Werbepreis** und für je weitere **50 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 12 der Sportlichen Vergabebedingungen 2025.

nats erhalten eine Urkunde, der jeweils Erste eines Monats außerdem eine Reportage sowie einen Ehrenpreis.

Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft



Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2024 das Alter von 7 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 24 Jahren vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

Kategorie 1: 7–10 Jahre

Kategorie 2: 11–14 Jahre

Kategorie 3: 15–18 Jahre

Kategorie 4: 19–23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

Wertungsflüge:

Gewertet werden sieben der letzten acht durchgeführten Regionalflüge, die mindestens 2.800 Preis-km erreichen. Davon muss ein Flug mindestens 600 km oder zwei Flüge mindestens 500 km aufweisen.

Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB vorbenannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:

Regionalverbandsgruppenliste

Regionalverbandsliste

Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Ver-

Taube des Monats

Die Brieftaube

Flüge

Gewertet werden die Flüge an den Wochenenden des jeweiligen Monats. In die Wertung kommen die besten 5 Ergebnisse für den Monat Mai, die besten 4 für den Juni sowie die besten 3 Ergebnisse für Juli (maximal erreichbare Punktzahl = 500 im Mai, 400 im Juni sowie 300 im Juli).

Einstufung

Die Einstufung erfolgt nach As-Punkten. Es gilt das beim Wettbewerb „As-Taube“ im Sinne des § 13 der Sportlichen Vergabebedingungen 2024 in Buchstabe d aufgeführte Punktsystem. Bei Punktgleichheit (bis zur 2. Nachkommastelle) ist diejenige Taube besser platziert, die ihre Punkte gegen eine höhere Taubenzahl erzielt hat. Zur Wertung können ausschließlich RV-Listen herangezogen werden; falls keine RV-Liste erstellt werden kann, zählt die nächsthöhere Liste (Wertungszeiträume: Mai: 03.05.2025 – 02.06.2025, Juni: 07.06.2025 – 30.06.2025, Juli: 05.07.2025 – 28.07.2025). Um möglichst zeitnah über die „As-Taube des Monats“ berichten zu können, werden nur diejenigen Listen gezählt, deren Daten vom Verrechner bis einschließlich zum 15. des Folgemonats an den Verbandsserver übermittelt wurden.

Veröffentlichung/Ehrung

Die jeweils ersten 50 „Tauben des Monats“ werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die ersten 10 eines jeden Mo-



bandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereiht.

Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 12 der Sportlichen Vergabebedingungen 2025.

Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.
Flüge für die Aktion Mensch 2025



AKTION MENSCH

Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet die **FLÜGE FÜR DIE AKTION MENSCH 2025**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

Ausschreibung

Für die Flüge für die Aktion Mensch 2025 werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeföhrten Preisflug statt.

Die Flüge für die Aktion Mensch werden auf vorbenannte Zweier-Serien ausgeflogen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt. Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der Gültigkeit ab dem 01.01.2026.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die 10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung auf Verbandsebene erhalten einen Ehrenpreis des Fördervereins.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauben aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauben im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieftauben-Ausstellung 2025** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der **Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht**.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingenommenen Beträge an ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens **10.9. d. J.** an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF

IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2024)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter www.dr.kohaus.de -> Downloads heruntergeladen werden.

Der Vorstand

Ralf Funk

Vorsitzender

Harald Herbach

Stellvertretender Vorsitzender

Martina Gründken

Schatzmeisterin



Gedächtnispokale Richard Groß und Horst Althoff

Gedächtnispokal Richard Groß

Gewertet werden der erste Preisflug und der letzte weiteste durchgeföhrte Preisflug der Alttierreise. Es zählen die zwei gleichen schnellsten Tauben, gewertet wird erst nach Preisen (max. vier), dann nach As-Punkten.

Gedächtnispokal Horst Althoff

Gewertet werden der erste Preisflug und der letzte weiteste durchgeföhrte Preisflug der Jungtierreise. Es zählen die zwei gleichen schnellsten Tauben, gewertet wird erst nach Preisen (max. vier), dann nach As-Punkten.

Echtleder Geldbörse

mit Verbands-Logo



- Schwarzes Herren Portemonnaie aus echtem Rindsleder im Hochformat
- RFID-Schutz zur Abschirmung von Funkwellen
- 8 Fächer für Kreditkarten, 4 Ausweisfächer, 2 Geldscheinfächer, 1 Münzfach
- Echtleder Brieftasche. Maße: Höhe 11,5 cm x Breite 9,5 cm
- Verbands-Logo innen eingraviert

Elegante schwarze Herren-Geldbörse aus echtem Rindsleder. Das Echtleder ist sehr weich und anschmiegsam. Der RFID-Schutz schirmt den Inhalt vor NFC- und RFID-Funkwellen ab, für die Sicherheit Ihrer Karten-Daten. Im Innenteil ist das Verbands-Logo eingraviert – eine tolle Geldbörse für Brieftaubenzüchter, auch als Geschenk.

Lieferbar zum Preis von nur

19,00 Euro

pro Stück, zzgl. Lieferung

Alle Artikel gibt es auch in der Taubenklinik des Verbandes:

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (0800) 51 92 192.

Auch erhältlich im Tauben-Shop unter www.tauben-shop.de.



DIE NATIONALE RV-MEISTERSCHAFT DES VERBANDES: EIN FAIRES UND SPANNENDES SYSTEM FÜR ALLE ZÜCHTER



In der Welt des Brieftaubensports gibt es viele Meisterschaften, doch die „Nationale RV-Meisterschaft des Verbandes“ sticht durch ihr innovatives und faires Wertungssystem hervor. Um mehr über die Hintergründe und Vorteile dieser Meisterschaft zu erfahren, habe ich Alfred Berger interviewt, den kreativen Kopf hinter diesem Konzept.

Von Marie Neuhaus

Die Motivation hinter der Meisterschaft

„Bereits vor über 20 Jahren habe ich bei einer Runde Kaffee und Kuchen bei Rudi Heinen in Eschweiler über die Idee einer möglichst fairen Meisterschaft gesprochen“, erzählt Alfred Berger. Diese Vision fand schnell Anklang, insbesondere bei Rudi Heinen und dem damaligen Regionalverbandsvorsitzenden Gerd Zillekens, die ähnliche Bedingungen für ihre eigene RV-Meisterschaft in Alsdorf einführten. Als im Rahmen des Innovationsteams die Abschaffung der RV-Meisterschaft diskutiert wurde, setzte sich Berger für eine Modifikation ein. „Ich wollte die Vorteile dieser Meisterschaft aufzeigen und konnte das Team überzeugen“, erklärt er.

Ein einzigartiges Wertungssystem

Das Besondere an der Nationalen RV-Meisterschaft ist das dynamische Wertungssystem, das die Größe der Reisemannschaft berücksichtigt. „Züchter mit kleineren Beständen haben keinen Nachteil mehr“, betont Berger. Während traditionelle Systeme oft Züchter mit großen Beständen bevorzugen, sorgt dieses System dafür, dass jeder Züchter unabhängig von seiner finanziellen oder räumlichen Situation gleich behandelt wird. „Es geht darum, Fairness zu schaffen – niemand soll benachteiligt werden“, fügt er hinzu.

Vorteile für kleinere Züchter

Ein häufiges Problem im Brieftaubensport ist die Ungleichheit zwischen großen und kleinen Zuchtbeständen. Bei der Nationalen RV-Meisterschaft hat der kleinere Züchter jedoch keinen Nachteil durch seine reduzierte Anzahl an Tauben. „Es ist trivial zu erkennen, dass ein Züchter mit einer größeren Anzahl an Reisetauben eher fünf hochpreisige Tauben haben wird als jemand mit einem kleineren Bestand“, erklärt Berger. Doch genau hier setzt das neue System an: Es nivelliert die Chancen und ermöglicht es auch kleineren Züchtern, erfolgreich zu sein.

Dynamik in der Wertung

Ein weiterer innovativer Aspekt ist das dynamische Wertungssystem. Die Berechnung basiert auf der Gesamtzahl der im Reisejahr eingesetzten Tauben. Wenn beispielsweise 30 Tauben am ersten Preisflug eingesetzt werden und eine davon ausbleibt, aber beim nächsten Flug erneut 30 Tauben eingesetzt werden, erhöht sich die Berechnungsgrundlage auf 31 Tauben. Diese Dynamik ermöglicht eine realistische Erfassung des Reisebestandes und sorgt dafür, dass auch spätere Einsätze von Tauben in die Wertung einfließen.

Ermittlung der schlagersten Tauben

Die besten Tauben pro Wettflug werden ganz klassisch anhand ihrer Ankunftszeiten ermittelt. Die Anzahl der zu wertenden Tauben hängt von der Größe des Reisebestandes ab – ein weiterer Schritt zur Fairness in dieser Meisterschaft.

Mannschaftsleistung im Fokus

Eine wichtige Regel besagt, dass mindestens drei Preistauben gewertet werden müssen. „Wir sprechen hier von einer Mannschaftsleistung“, so Berger. Diese Mindestanforderung stellt sicher, dass auch kleinere Bestände nicht benachteiligt werden und fördert gleichzeitig den Teamgeist unter den Züchtern.

As-Punkte: Der Schlüssel zum Erfolg

Die As-Punkte spielen eine zentrale Rolle in der Meisterschaftswertung. Vorrangig zählen die errungenen Preise; Ziel ist es, 100% seiner Pflichtpreise zu erreichen. Bei prozentualer Gleichheit wird dann die Summe der As-Punkte herangezogen – dies sorgt für zusätzliche Spannung und Fairness.

Prozente als Motivationsfaktor

Die Prozentsätze der erreichten Preise sind entscheidend für den Verlauf der Meisterschaft. Durch diese Regelung



bleibt das Rennen bis zum Schluss spannend: Ein Züchter kann auch am letzten Wettflug noch entscheidende Punkte sammeln und seine Platzierung verbessern.

Fairness und Transparenz in der Nationalen RV-Meisterschaft des Verbandes

Die Nationale RV-Meisterschaft des Verbandes soll sich als ein innovatives und faires System etablieren, das den Brieftaubensport auf eine neue Ebene hebt. Um die Fairness und Transparenz dieses Systems zu gewährleisten, habe ich Alfred Berger weiter befragt, um mehr über die Mechanismen und Herausforderungen zu erfahren.

Sicherstellung der Fairness

„Das System ist von Grund auf fair angelegt“, erklärt Berger. „Es verändert sich über eine Saison hinweg nicht, was bedeutet, dass die Bewertungsansätze konstant bleiben.“ Ein entscheidender Punkt ist jedoch, dass dieses System nur innerhalb einer gemeinsamen Preisliste funktioniert. „Sobald man Ergebnisse verschiedener Organisationen miteinander vergleicht, wird es unfair, da unterschiedliche Rahmenbedingungen ins Spiel kommen“, so Berger weiter. Innerhalb der direkten Konkurrenz bleibt die Bewertung jedoch fairer als alles, was bisher bekannt war.

Kontrollmechanismen und Einsichtnahme

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kontrolle der Wertung. „Die EDV überwacht die Anzahl der eingesetzten Tauben und berechnet die Ergebnisse entsprechend“, erläutert Berger. Diese digitale Überwachung sorgt dafür, dass es keine Probleme bei der Auswertung gibt und alle Teilnehmer Vertrauen in die Fairness des Systems haben können.

Herausforderungen für Wettflugleiter und den Verband

Berger weist darauf hin, dass die Vorteile dieser Meisterschaft nur dann zur Geltung kommen, wenn das Interesse an ihr hoch priorisiert wird. „Es ist wichtig, dass diese Meisterschaft auf verbandlicher Ebene sichtbar gemacht wird“, betont er. Wenn viele Züchter auf diese Meisterschaft aufmerksam werden und erkennen, dass sie innerhalb einer Preisliste die fairste Form der Bewertung darstellt, wird dies positive Auswirkungen auf die Mentalität der Züchter haben.

Rückmeldungen von Züchtern

Bisher hat Berger überwiegend positive Rückmeldungen von Züchtern erhalten. „Die meisten zeigen Zustimmung

und sind begeistert von den Vorteilen des neuen Systems“, berichtet er. Dennoch gibt es auch viele Verständnisfragen, die geklärt werden müssen. „Sobald wir diese Fragen beantworten können, erkennen immer mehr Züchter die Vorteile und äußern keine Vorbehalte mehr.“

Zukunftsperspektiven des Systems

In Bezug auf mögliche Weiterentwicklungen des Systems zeigt sich Berger optimistisch: „Es wäre denkbar, dieses System nicht nur innerhalb der Regionalverbände anzuwenden, sondern auch über deren Grenzen hinaus – vorausgesetzt es wird eine gemeinsame Preisliste erstellt.“ Er betont jedoch auch, dass jede RV oder Konkurrenz unterschiedlich sein kann und daher eine faire Auswertung nur innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft möglich ist.

Anpassungen und Verbesserungen

Berger schließt nicht aus, dass Anpassungen oder Verbesserungen vorgenommen werden könnten: „Wenn Handlungsbedarf besteht, sollten wir offen für Diskussionen sein.“ Eine mögliche Idee wäre beispielsweise eine Aufteilung des Wertungszeitraums in verschiedene Meisterschaften für Kurz-, Mittel- oder Weitstreckenflüge. Allerdings sieht er keinen Sinn darin, Flüge unterschiedlich zu bewerten oder Streichflüge einzuführen: „Jeder Flug sollte gleichwertig berücksichtigt werden.“

Übertragbarkeit auf andere Wettbewerbe

Abschließend äußert sich Berger skeptisch zur Übertragbarkeit des Systems auf internationale Meisterschaften oder andere Wettbewerbe: „Das macht aus den genannten Gründen wenig Sinn. Die Bestandsgröße zur Ermittlung der Anzahl der zu wertenden Tauben kann nur fair berücksichtigt werden, wenn man direkt miteinander in einer Preisliste konkurriert.“

Fazit: Eine neue Ära im Brieftaubensport

Die Nationale RV-Meisterschaft des Verbandes bietet ein durchdachtes und faires Wertungssystem für alle Züchter im Brieftaubensport – Züchter – unabhängig von deren Bestandsgröße oder finanzieller Situation.

Mit klaren Kontrollmechanismen und einem Fokus auf Transparenz schafft sie Vertrauen unter den Teilnehmern. Die positiven Rückmeldungen zeigen bereits jetzt das Potenzial dieser Meisterschaft – sowohl für kleine als auch große Zuchtbestände. Mit einem offenen Ohr für zukünftige Entwicklungen könnte dieses System noch weiter optimiert werden und einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Brieftaubensports leisten.

Alfred Berger hat mit seinem Konzept nicht nur eine innovative Lösung gefunden, sondern auch einen neuen Geist im Brieftaubensport gefördert: „Mit diesem System wird eine positive Mentalität entstehen; jeder Züchter hat bis zum Schluss Chancen auf vordere Platzierungen.“

NATIONALFLÜGE 2025

Auch in diesem Jahr ruft der Ständige Sportausschuss Regionalverbände und Flugveranstalter wieder dazu auf, Nationalflüge zu veranstalten! Erfreulicherweise sind die ersten Meldungen bereits eingetroffen, doch wir werden nicht müde, die Nationalflüge als wahre Highlights der Flugsaison zu bewerben und möglichst viele Regionalverbände und Züchter zu begeistern hieran teilzunehmen!

Denn eines ist klar: Auch in diesem Jahr werden die Nationalsieger wieder auf der großen Bühne in Kassel geehrt und die Tauben werden in einer eigenen Sonderschau auf der Deutschen Brieftauben-Ausstellung (DBA) präsentiert! Nutzen Sie daher die Gelegenheit und beteiligen Sie sich.

Um es den Ausrichtern so einfach wie möglich zu machen haben wir ein Formular entwickelt, das Sie einfach ausfüllen können, um Ihren Nationalflug anzumelden. Der Sportausschuss sichtet diese Anmeldungen und gibt Ihnen schnellstmöglich eine Rückmeldung, ob der Nationalflug genehmigt wird. Mit diesen Formularen haben wir den Vorteil, dass wir alle relevanten Informationen zu den Nationalflügen direkt auf einen Blick und übersichtlich parat haben. Wir haben so auch die Möglichkeit, eine Übersicht

aller Flüge mit allen Möglichkeiten auch den Züchtern verfügbar zu machen – auch so kann die Beteiligung an Ihren Flügen steigen!

Im Anschluss wird eine Liste aller Nationalflüge sowohl in der „Brieftaube“ als auch im Internet veröffentlicht. Natürlich halten wir Sie auch in diesem Jahr wieder über alle Nationalflüge und deren Verläufe aktuell auf dem Laufenden!

Gern veröffentlichen wir auch Reportagen über die Nationalsieger. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Redaktion der „Brieftaube“, um hier die Anforderungen abzusprechen oder, falls Sie selbst nicht die Möglichkeit haben, über mögliche Autoren zu sprechen, die Ihnen behilflich sein können. Wir wollen Ihnen gern helfen, zögern Sie also nicht, auf uns zuzukommen!

Kittel

Bequeme Kittel in bester Qualität für den Brieftaubenzüchter. Aus 100 % Baumwolle. Auf der Brusttasche mit dem DV-Logo und auf dem Rücken mit einer fliegenden Taube in Textildruck versehen. Ideal für alle Arbeiten am und im Taubenschlag!

Lieferbar in grau, in den Größen 44/46, 48/50, 52/54, 56/58, 64/66.

Lieferbar in blau, in den Größen 48, 50, 52, 54, 56, 60

zum Preis von nur

47 Euro

pro Stück, zzgl. Lieferung.



Taubenklinik des Verbandes:

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (0800) 51 92 192

Auch erhältlich im Taubenklinik-Shop unter www.taubenklinik-shop.de

VERBAND DEUTSCHER BRIEFTAUBENZÜCHTER E.V.

ANTRAG AUF AUSRICHTUNG EINES NATIONALFLUGES

Name des Antragstellers (Organisation)	
Verantwortliche Kontaktperson:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Hiermit stellen wir den Antrag im Jahr 2025 einen Nationalflug für Alittauben () Jungtauben () auszurichten.

Datum des geplanten Nationalfluges:		Auflassort :	
Reiserichtung:		Mittlere Entfernung:	

Der Nationalflug ist Teil unseres beschlossenen RegV-Reiseplanes: JA () NEIN ()

voraussichtlich nehmen folgende weitere Organisationen daran teil:	
Die geschätzte Anzahl teilnehmender Brieftauben beträgt:	
Die geschätzte Anzahl teilnehmender reisender Schläge beträgt:	

Verantwortliche Flugleiter:

Name	Flugleiter-Nummer	E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift Antragsteller: _____

Genehmigung erteilt: Genehmigung nicht erteilt:

durch den ständigen Sportausschuss des deutschen Brieftaubenverbandes e.V.

Lars Maibaum (1. Vorsitzender)

Der Nationalflug unterliegt den Bedingungen der Reiseordnung des deutschen Brieftaubenverbandes e.V.



REISEORDNUNG

STAND: JANUAR 2025

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Der Verband kann Preisflüge als Nationalflüge veranstalten. Er darf teilnehmende Organisationen mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragen.
- III. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Lässt der Vorstand des Regionalverbandes Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 zu, dürfen nur Trainingstauben gesetzt werden, die dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Der Regionalverband darf nur die Teilnahme von Trainingstauben seines eigenen Regionalverbandes zulassen. Teilnehmer anderer Regionalverbände können nur zugelassen werden, wenn auch der andere Regionalverband die Zustimmung erteilt hat. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.
- IV. Bei der Durchführung von Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.

§ 2 a Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),

3. die mittlere Entfernung,
4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,

5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte und die Auflassemmpfehlung des zuständigen Flugkoordinators,
7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.

- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten. Insbesondere hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassemmpfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.
- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.
- VII. Das Flugleiterprotokoll und sämtliche dazu gehörende Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung des Fluges, spätestens aber drei Tage nach Beendigung des Fluges in die dafür vorgesehene Cloud des Verbandes hochzuladen.

§ 2 b

Auflassplätze

- I. Preisflüge müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Flugsicherungskommission legt die Auflassplätze fest.
- III. Werden die Tauben von einem Auflassplatz im Ausland aufgelassen, so gelten die Regeln des jeweiligen ausländischen Verbandes. Etwaig benötigte Auflasspapiere, sind auf Verlangen vorzuzeigen und aufzubewahren.
- IV. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
 7. die unterschriebenen Auflasspapiere, sofern dies von dem ausländischen Verband verlangt wird, in dem die Tauben aufgelassen wurden. Diese sind nach Rückkehr der Fahrer den Flugunterlagen beizufügen.
- V. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist. Die Kabinenexpressen dürfen dabei untereinander nicht mehr als 350 Meter voneinander entfernt stehen.

§ 3 Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um vom Verband ausgeschriebene Nationalflüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettkugedaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettkugedaten (z. B. 1. Konkurrenz) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes. Das Präsidium kann auf Antrag einer Reisevereinigung und nach Anhörung des zugehörigen Regionalverbandes im Hinblick auf die Zuerkennung von Medaillen im Sinne des § 17 der Sportlichen Vergabebedingungen Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Das Präsidium kann aus demselben Grund Ausnahmen zu Satz 3 zulassen. Die Ausnahmeanträge müssen bis zum 15.4. eines jeden Jahres gestellt werden. Das Präsidium hat vor seiner Entscheidung den Ständigen Sportausschuss anzuhören.
- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
 2. Der vom Regionalverband beschlossene Reiseplan muss allen Züchtern ihres Regionalverbandes die Möglichkeit einräumen, an den verbandlichen Meisterschaften teilzunehmen. Ausgenommen sind die Meisterschaften zur Ein-Tages-Weitstrecke und Weitstrecke.
 3. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.
 4. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der in den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen festgelegte oder durch das Präsidium wirksam geänderte Zeitraum.
 5. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März über das bereitgestellte Formular mitgeteilt. Änderungen sind dem Verband ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
 6. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium schriftlich mit Begründung zu stellen.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder im eigenen Regionalverband teilnehmen, sofern es sich nicht um einen vom Sportausschuss ausgeschriebenen und genehmigten Nationalflug handelt. Nimmt ein Verbandsmitglied an Preisflügen teil, so gilt es als aktives Mitglied.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt.

- III. Jeder Preisflugteilnehmer willigt mit seiner Wettkugteilnahme darin ein, dass seine jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten in gedruckten und digitalen Internet-Preislisten der Wettkugverrechner der Organisationen des Verbandes und des Verbandes, in vorläufigen und endgültigen gedruckten und digitalen Internet-Bekanntmachungen von Flugauszeichnungen auf Reisevereinigungs-, Regionalverbands- und Verbandsebene veröffentlicht werden. Diese Einwilligung umfasst auch gedruckte und digitale Veröffentlichungen der Jahres- und Lebensleistungsdaten der Tauben des Teilnehmers, insbesondere in tabellarischer Form.
- IV. Der Datenabgleich zur Ermittlung der aktiven und passiven Mitglieder muss bis spätestens 31.03. jeden Jahres erfolgen, um die in § 8 Abs. 3 der Reiseordnung geforderten mittleren Entfernung für das aktuelle Jahr ermitteln zu können.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines dem FCI angeschlossenen ausländischen Brieftaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
 - c) gesund sind, nicht gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,
 - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
 - e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.
- Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.
- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
 2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.

§ 6

Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
 2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie denselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
- IV. Jede Schlaganlage, von der ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung gereist hat, ist für eine andere Reisevereinigung gesperrt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung erfüllt sind.



- V. Jede Schlaganlage, auf der ein oder mehrere Verbandsmitglieder reisen, hat eine feste geografische Koordinate. Die Koordinate ist der Reisevereinigung zugeordnet, in der das betroffene Verbandsmitglied oder die betroffenen Verbandsmitglieder Mitglied sind (Stand: 31.03.2025). Die Zuordnung der Mitglieder zur jeweiligen Reisevereinigung kann ausschließlich auf Antrag an die Organisationskommission geändert werden. Der Antrag muss die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der Verbandsatzung erfüllen.
- VI. Die Anmeldung von Neumitgliedern ist der Organisationskommission schriftlich mitzuteilen, damit die Organisationskommission die Schlagkoordinate der betreffenden Reisevereinigung zuordnen kann.
- VII. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf einer Schlaganlage, die einer Reisevereinigung zugeordnet ist, an den Flügen teilzunehmen. Der finanzielle Aufwand muss dem anderen Teilnehmer entsprechen.

§ 7

Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reisemethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reisemethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 100 km, für ältere Tauben eine solche von 150 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigen Preisliste mit Ausnahme der Nationalpreisliste (Zählung 5). Bei Nationalflügen gilt die günstigste mittlere Entfernung. Diese mittlere Entfernung gilt für alle höher- und niederwertigeren Preislisten. Die Rangfolge der Preislisten bestimmt sich nach einer Zählung von 6 (höchstwertige Preisliste) bis 1 (niedrigstwertige Preisliste), und zwar im Einzelnen wie folgt:
 - Überregionale Preisliste (Zählung 6)
 - National-Preisliste (Zählung 5)
 - Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)
 - Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
 - Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
 - Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen

- I. Jede Reisevereinigung kann eine Haupteinsatzstelle haben. Die Entscheidung über eine RV-Einsatzstelle trifft der RegV-Vorstand bis zum 30.03. jeden Jahres. Darüber hinaus kann der RegV-Vorstand auch eine RV- bzw. Nebeneinsatzstelle unterjährig schließen.
- II. Die Reisevereinigungen können Nebeneinsatzstellen einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrich-

tung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.

- III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.
- V. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- VI. Die Adressen der Haupt- und Nebeneinsatzstellen mit den Namen der gewählten Obleute sind dem Verband bis spätestens 31.03. jeden Jahres schriftlich zu melden. Bleibt die Meldung aus, kann die ROK die Schließung der Einsatzstelle anordnen.
- VII. Die ROK hat das Recht, Haupt- und Nebeneinsatzstellen zu schließen, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung vorliegen. Die ROK ordnet an, in welcher Einsatzstelle die Züchter innerhalb des Regionalverbandes nach einer Schließung einsetzen müssen. Der Vorstand des Regionalverbandes hat das Recht, Nebeneinsatzstellen zu schließen, wenn ein oder mehrere Verstöße gegen die Reiseordnung vorliegen.

§ 10

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Den Brieftauben ist folgende Mindestfläche je Tier beim Transport zur Verfügung zu stellen: 350 cm². Bei höheren Temperaturen beträgt die Mindestfläche je Tier: 400 cm². In beiden Fällen kommt es nicht auf die Tierkategorie (Alt- oder Jungtaube) sowie die Beförderungsdauer an.
- II. Männchen und Weibchen sind stets in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen; dies gilt nicht für Jungtauben.
- III. Fahrzeuge zum Transport von Brieftauben müssen folgenden technischen Mindestanforderungen genügen:
 - a) Sie müssen amtlich zugelassen, versichert und transportsicher im Sinne der StVO sein,
 - b) es muss eine automatische Frischluftversorgung durch spezielle Lüfter oder spezielle Belüftungsmöglichkeiten durch Fahrtwind gewährleistet sein. Die Lüfter müssen auch bei nicht laufendem Fahrzeugmotor über Batteriebetrieb funktionieren (Zwangslüftung),
 - c) wetterabhängig muss eine Querlüftung bei Standzeiten möglich sein (Öffnen der Rollläden),
 - d) es muss eine natürliche Belichtung (etwa durch Plexiglasplatten) ermöglicht werden. Es muss eine batteriebetriebene Innenbeleuchtung (Empfehlung: LED-Beleuchtung) vorhanden sein,
 - e) es muss ein kapazitätsgerechter Wasserbehälter betriebsbereit vorhanden sein,
 - f) es muss ein angemessenes Abflusssystem zur schnellen Entleerung der Wasserrinnen nach jedem Tränken installiert sein,

- g) betriebsbereite Tränkenanlagen für alle Transportboxen müssen vorhanden sein,
- IV. Folgende Maßnahmen sind beim Transport von Brieftauben ebenfalls zu beachten:
- Die Beförderung ist bei höheren Temperaturen in kühlere Tages- und Nachtzeiten zu verlegen,
 - Personen, die Brieftauben aus mehreren (Neben-)Einsatzstellen befördern, sollten zwei Stunden nach dem Beginn des Einsetzens oder spätestens an jeder vierten (Neben-)Einsatzstelle eine Pause von mindestens 30 Minuten einlegen. Die transportieren Brieftauben sind in dieser Zeit mit Wasser zu versorgen.
 - Bei einer voraussichtlichen Beförderungsdauer (von der letzten Einsatzstelle zum Auflassort) von mehr als 6 Stunden, ist eine Pause zum Tränken einzulegen. Diese Pause soll möglichst zwischen 4 und 4,5 Stunden der Transportzeit eingelegt werden. In dieser Zeit müssen alle Tauben im Transportfahrzeug mit Wasser versorgt werden. Die Standzeit nach dem Befüllen der letzten Tränke hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Sollte diese Zeit zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr fallen, sind die Tauben nach Möglichkeit bis 21.30 Uhr zu tränken.
 - Während der Beförderung ist im Kabinenexpress für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 - Nach Ankunft des Transportfahrzeugs am Bestimmungsort
 - sollten alle Rollläden geöffnet werden;
 - sollte die Tür des Transportfahrzeuges geöffnet werden, jedoch so gesichert sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden (etwa durch natürliche Feinde) erspart werden;
 - sind alle Tauben zu tränken, wobei das Wasser in den Tränken verbleibt;
 - nach Sonnenaufgang sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - Bei Beförderungen von mehr als 24 Stunden (also bei zwei Übernachtungen) sind die transportierten Brieftauben mit qualitativ und quantitativ angemessenem Futter zu versorgen; nach dem Füttern sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - Die Ankunft am Auflassort muss wenigstens eine Stunde pro 100 km mittlere Entfernung, mindestens jedoch 2 Stunden vor geplanter Auflasszeit erfolgen.
 - Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer sind einzuhalten.
- V. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u. a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- VI. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.
- VII. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.
- VIII. Der Transport der Tauben ist mit dem in Absatz 7 genannten GPS-Gerät bis zum Auflass der Tauben lückenlos zu dokumentieren.

§ 11 Elektronische Konstatiertesysteme

- I. Elektronische Konstatiertesysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiertesysteme im Sinne des Sat-

zes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiertesysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Der Ordnungsrahmen ist auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.

II. Die Anzahl der Züchterbediengeräte und deren Seriennummern sind von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer in der Verwaltungssoftware zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiertesysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.

III. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiertesystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen. Zuordnungen sind auch nach Beginn der Reise möglich, wenn die Taube verspätet heimgekehrt ist und daher nicht früher zugeordnet werden konnte. Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.

IV. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.

V. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Die Bediengeräte müssen – soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiertesystems dies vorschreibt – vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).

VII. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiertesystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiertesysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer



Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.

- VIII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatierrsystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatierrsystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- IX. Jedes elektronische Konstatierrsystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatierrsystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
- X. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatierrsystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatierrsystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatierrsysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
- XI. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten und zweiten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- XII. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatierrsysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 11 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
- Abs. 6: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z. B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.
 - Abs. 9: Zugelassene elektronische Konstatierrsysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatierrsystems mit Fernabschlagsfunktion durch-

zuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 uneingeschränkt.

- Abs. 10: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatierrsystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 10 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 16.

- XIII. Den Gebrauch von und das Konstatieren mit Computeruhren regelt die Anlage 1 der Reiseordnung. Diese ist im Internet abrufbar.

§ 12

Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teillumlaufzeit (Zeit zur Konstatierung) zur Gesamtumlaufzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz abzuziehen. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der Schlagkoordinaten und Koordinaten der Auflassorte sind die Online-Dienste „Google Earth“ und „Google Maps“ nach WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) zugelassen. Verantwortlich für die Erfassung und Durchführung ist der Regionalverband in Zusammenarbeit mit der Reisevereinigung, namentlich dem jeweiligen Reisevereinigungs-Vorsitzenden.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Die Tauben sind in der Reihenfolge des Eintreffens zu konstatieren. Vorübergehend inaktive Antennen oder

- spezielle Schleusen, um nachfolgenden Tauben in der Reihenfolge zu verbessern sind nicht zugelassen.
- V. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.

§ 13 Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zur Verfügung zu stellen.
 - II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 150 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne von Satz 1.
 - III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
 - IV. Die Preisliste muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort,
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 6. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 7. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 8. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 9. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 10. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 11. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 12. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).
- Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.
- V. 1. Einzelzüchter müssen in sämtlichen Preislisten mindestens mit ihrem Nachnamen erscheinen.
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.

- VI. Preislisten, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen, können von der ROK annuliert werden und sind vom zuständigen Preislisten-Erststeller unverzüglich zu entfernen. Ergebnisse aus diesen Listen können nicht für Meisterschaften und Auszeichnungen auf Verbands- oder Regionalverbandsebene herangezogen werden.

§ 14 Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 15 Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.
- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörigen Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben, die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 16 Verwahrung von Preisflugunterlagen

- I. Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierumschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.
- II. Preisflugteilnehmer sind verpflichtet, ihre Kopien der Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Dies umfasst alle Zuordnungsprotokolle, Einsatzlisten und Uhrenstreifen.

§ 17 Kontrollen

- I. Der Verband führt algoritmusbasierte Kontrollen durch, um schon während der Reise Überprüfungen von Meisterschafts- und/oder Olympia-Kandidaten vornehmen zu können.
- II. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.



- III. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- IV. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- V. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeugs durchgeführt werden können.

§ 17 a Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.
- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.
- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel-Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.

- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 18

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II. 1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen oder die Entfernung von Distanzflügen zu beschränken. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.
2. Die Flugsicherungskommission hat außerdem die folgenden Aufgaben:
 - a) Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinenexpressdaten,
 - b) Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetter-Datenbank,
 - c) Aufbau einer Wettercam-Karte,
 - d) Koordination der Auflässe in Deutschland,
 - e) grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - f) Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - g) Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12 sowie
 - h) (gemeinsam mit dem Ständigen Sportausschuss) Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge.
- III. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 19

Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängen.

gig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelm Mitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.

- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls

über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbands. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Erläuterungen zur Reiseordnung ...

Zu § 1 Grundlagen

- I. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz III verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauben zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig. Hierzu ist anzumerken, dass entsprechende Beschlüsse nicht etwa nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fassen sind, sondern in Absprache mit dem gesamten (erweiterten) Vorstand des Regionalverbandes.

Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauben ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat. Als Trainingsstauben gelten alle Tauben, die **nicht** zum Preisflug eingesetzt werden.

Zu § 2a Flugleiter

- I. Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er vom Flugveranstalter dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf da-

bei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der geschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war.

Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben. Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.

Insbesondere aber hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

Zu § 2b Auflassplätze

- IV. Ergänzend zu den bisherigen Unterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen für Auflässe in benachbarten Ländern.
- V. Seit 2020 gilt, dass Tauben in einem kompletten Kabinen-Express (Maschinenwagen und Anhänger) auch getrennt gestartet werden dürfen.

Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen), falls nicht vor Beginn der Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalver-



bands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzüchterteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahmewillige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbandsvorstand (so früh als möglich) abzustimmen.

Die Einzelzüchterteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Tauberringen oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können. Es dürfen nur Tauben mit einem geschlossenen Ring eines dem FCI angehörenden Verbandes gesetzt werden. Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.

„Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirksamtdauer).

Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Tauberring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Nummer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.

- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen. Tauben des Geburtsjahres dürfen nicht mit älteren Tauben konkurrieren. Gleichwohl ist gestattet, dass Jungtauben schon an den Vorflügen der Alttauben teilnehmen dürfen, aber eben **ausschließlich** an den Vorflügen. (Anm.: Die Frage nach dieser Möglichkeit kam in einigen Gebieten des Verbandes von den sog. „Winterzüchtern“ auf, die ihre Jungtauben frühzeitig trainieren wollen)

Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der

Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

Zu § 10 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von Flugsicherungskommission vorgeschlagen: 350 cm², unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges.
Die Transportfahrzeuge sind mit einem GPS-System auszustatten.
Der Transport der Tauben ist mit dem GPS-Gerät bis zum Auflaß der Tauben lückenlos zu dokumentieren, d. h. das GPS-Gerät ist durchgängig eingeschaltet zu lassen. Bei Nichtbeachtung werden entsprechende Flüge nicht gewertet. Ein Ausschalten der Geräte wird automatisch in den GPS-Kontrollen dokumentiert. Die GPS-Dokumentationen werden bei der Überprüfung von Preisflugunterlagen hinzugezogen.

Zu § 11 Elektronische Konstatiereinsysteme

- VI. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen).
Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigts es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu erfassen, da mittlerweile alle Konstatiereinsysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.
- VII. Das Zuordnen von Tauben hat grundsätzlich vor der jeweiligen Alt-/Jungreise zu erfolgen. Ab 2021 dürfen auch einzelne, verspätete oder ohne Elektronikring zurückgekehrte Tauben zugeordnet werden, um ihnen eine Teilnahme an den weiteren Flügen zu ermöglichen.
- VIII. Elektronische Tauberringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Tauberringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.
- VIII. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen. Die Zuordnung erfolgt ausschließlich in der RV, in der der jeweilige Züchter Mitglied ist. Die Zuordnungsprotokolle werden zur Überprüfung beim Erringen verbandlicher Auszeichnungen hinzugezogen und sind daher sorgfältig aufzubewahren.
Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträgern abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden.
Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.



Das Zuordnen beinhaltet auch die korrekte Geschlechtsangabe. Die Züchter sollen angehalten werden, das Zuordnungsprotokoll auch dahingehend zu überprüfen. Diesbezügliche Reklamationen während der Saison ziehen automatisch den Entfall der bisher (unter der falschen Geschlechtsbezeichnung) errungen Preise nach sich.

- XI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäfts abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.
Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.
Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.
- XII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiertersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten.
- XVI. Fernabschläge mit den zugelassenen Konstatiertersystemen sind zulässig. Eventuell anfallende Kosten trägt der Verwender. Die Daten sind **unmittelbar nach** Beendigung des Fluges **direkt** an den EDV-Verantwortlichen der RV zu übertragen.

Zu § 12 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben zählen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiertersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

Zu § 13 Preisliste

- I. Preislisten müssen den Züchtern nicht mehr zwingend in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Flugveranstalter sind dazu angehalten, entsprechende Vereinbarungen mit den Verrechnern zu treffen und dies in ihren Mitgliederversammlungen zu besprechen und zu beschließen. Dies gilt auch für eine Regelung der Abnahmepflicht.

Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ herangezogen werden.

- II. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 150 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.

Zu § 15 Reklamationen

- I. Die Reklamationsfristen sind in den Listen entsprechend zu veröffentlichen. Ebenso ist nach Entscheidung über eine Reklamation von dem zuständigen Flugveranstalter das Ergebnis dieser Entscheidung zu veröffentlichen

Zu § 17a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Zu § 18 Reiseangelegenheiten

- II. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

*Für die Reiseordnungskommission:
Manfred van Stiphoudt, Vorsitzender*



Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiessysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

Elektronische Konstatiessysteme

TIPES

Motz-Computer GmbH, Höxter

TIPES-Version BG 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik TIPES MC2100 / S (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50 – 2.0, 2.1 und 2.2 Tipes, MC 1100, Software – Version BRD 1.50, 2.0 und 2.1 Lesegerät TBL 100 A4, Lesegerät Plus TLI 201, Lesegerät TLI 101. Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101, TAI 102, TAI 104, MC 101, MC 102, MC104, MC 204 und MC 208
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.XX, Multi für TIPES – Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX, Fernabschlag für die TIPES – Geräte MC 1100, MC 2100 und Tipes 2100S, jeweils mit der Version 2.00 oder höher
PC – Software TIPES Fernabschlag Version 1.1.8 oder höher. TIPES Fernabschlag in Kombination mit TIPES mobil, Voraussetzung ist mindestens Version 2.1 für MC 2100 / S.
TIPES Klubabschlag Version 1.0.7 oder höher.

BENZING

GANTNER PIGEON SYSTEMS GmbH, Schruns (Österreich)

BENZING M1 Version 4.30, 4.32 und 4.40,
BENZING M2 Version 1.14 +1.17, BENZING M3 Version 1.14 u.1.17
BENZING Clubsystem Version 4.6 – 4.7, u. 4.1 -5.0
BENZING Live inkl. Fernabschlag Version 2.6 – 2.7, BENZING Smart Hub Version 5.0 – 5.4, BENZING M1 Station Version 1.11 – 1.13, INN Durchkonstatiemodul, BENZING 1 Feld Antenne, BENZING 2 Feld Antenne, BENZING 4 Feld Antenne, BENZING 8 Feld Antenne Speed², BENZING 12 Feld Antenne Speed², PLB 170, PLB 475, PLB 765

Alte ATIS/BENZING Systeme ohne weiteren Support und Weiterentwicklung:

Atis TOP Version DE-5.23, 524, CNN – Komponente, Komponenten SNN, SNNPRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point. Anschlussknoten, Schlagantenne SAN 170, SAN 475, SAN 765 V. 3.30

TauRIS

Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden

TauRIS Standard (TM), TauRis kompakt (TC10 und TC11), TauRIS kompakt XL (TC30), TauRIS World (TW10), TauRIS –Terminalsoftware TS – D 8.14 und TS – D 8.14-10 (für Terminals TauRIS Standard (TM) und TauRIS kompakt (TC 10 und TC 11). TauRIS-Terminalsoftware TS – D 9.00, 9.01 und TS – D 9.00-10, TS-D 9.01-10 für TauRIS Terminals World (TW10) und TauRIS Terminal kompakt XL (TC30), TauRIS Fernabschlagssoftware für Züchter – PC RKF – D 1.01, TauRIS Fernabschlagssoftware für RV-PC RKC – D 1.01, Züchter-Sensor-Adapter mit Daten-

speicher AS21.

TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares). Einsatzstellensor SW 20.2005 & 2006 und SW3T TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversion der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen) TauRIS High Speed Vierfachsensor CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen)

UNIKON

deister electronic GmbH, Barsinghausen

Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92; Züchtersystem Unikon Profi/Champ Softwareversion und Fernabschlagversion 3.67; Einsatzstelle Unikon Softwareversion 3.67

BRICON

BRICON NV, St. – Niklaas (Belgien)

Diamant Version BR 38 Little Bricon, 1000 New Look, BR 38 Speedy, Software – Version 2. BRICON Plus (B+) Software – Version 4 Schlagantenne BR – SA, BR – 2V, 4V, 6V Einsatzstellenantenne: Clubantenne BR – CA, CA – Software – Version E3.

ELKON

Weber –Spezial – Electronic, Leipzig

Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

Elektronische Ringe (alle hier aufgeführten Ringe entsprechen dem Ordnungsrahmen des Verbandes)

Universalringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den Hersteller einsetzbar):

TIPES 500

TIPES 600 u. 600+ alle AEG ID, Ulm

Systemspezifische Elektronische Ringe:

Benzing Chipring Pro + Pro², Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)

UCR2 und UCR3 deister electronic GmbH, Barsinghausen

Tipes MC 601

Motz Computer GmbH/SOKYMAT SA,

Tipes MC 603

Motz GmbH, Höxter (Umrüstung der ESA zwingend erforderlich)

TauRIS 2000

Rüter EPV- Systeme GmbH, Minden

TauRIS-S2

Rüter EPV - Systeme GmbH, Minden

BRICON 2000

BRICON NV, Sint – Niklaas (Belgien)

BRICON 3000+

BRICON NV, Sint – Niklaas (Belgien)

BRICON 5000

BRICON NV, Sint – Niklaas (Belgien)

Ergänzende Verwaltungsssoftware

Universelle Verwaltungsprogramme:

ELKOWIN Software – Version 4.2 Daten – Service – Eden, Alsdorf; TAS2000 für Windows/DOS, Version 23/01/

Verwaltungssoftware EL V 23.0 RIRO GmbH, Neustadt für Benzing:

My Pigeons Pidexx Software – Version 2.12.0

für TIPES und TauRIS: WinElTaV für Windows, 32 Bit Version 2.24, Abbild 01 ff. Motz – Computer GmbH, Höxter

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum dieser Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiessysteme, ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiessystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom Verband und den

REISESAISON 2025/NACHTRAG MEISTER 2024

Organisationen des Verbandes gemäß § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassungen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Verbandsmitteilung“ erscheinen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie für sämtliche elektronischen Ringe, Einsatzstellenantennen, Bediengeräte, etc. die jeweils gültige bzw. notwendige Software bei den Herstellern der elektronischen Konstatiertesysteme herunterladen.

Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 01/25 „Die Brieftaube“

MEISTER DES JAHRES 2024

Präsidentenpokal

Platz/Name	RegV	RV	Auflassdatum	Auflassort	km	Punkte
7. SG Hohensee	410	Meppen	29.06.2024	Burghausen	612	188,19

Regionalverband 255 – Minden-Schaumburg u. Umg.

RV Neustadt a. Rbge. u. Umg.	18 Schläge	13 Flüge	Preise/Punkte
1. RV Meister-Intern	Marcin Schostok		56/3.775,17

Regionalverband 751 – Oberbayern

Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene	Preise/Punkte
1. Werner Liep	RV Loisachtal

9/875,11

Broncho VET – Natürliche Kräutermischung für freie Atemwege

Produkt des Monats



Broncho VET ist eine optimal aufeinander abgestimmte Kombination wertvoller Kräuter und ätherischer Öle. Broncho VET unterstützt die oberen und unteren Atemwege, und die Taube kann freier durchatmen. Eine bessere Durchlüftung hilft, die Atemwege gesund zu erhalten.

500ml 27,- €

zzgl. Versandkosten

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 – 45327 Essen
Tel.: (0800) 51 92 192 – www.tauben-shop.de



Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 13 der Reiseordnung.

Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für das Brieftaubenwesen in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen haben zeitnah zu erfolgen, d. h. unmittelbar nach Feststellung der Wettflugergebnisse
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter
- Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertungen von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.



Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.

Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehrenauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 9. Februar 2024

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –



Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 17a Abs. 8 der Reiseordnung)

§ 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

§ 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

§ 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

§ 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

§ 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrchen werden von der Taubeklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrchen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrchen wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrchen trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.



§ 7

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubeklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

§ 9

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

§ 10

Die Taubeklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

§ 11

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubeklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

§ 12

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubeklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

§ 12a

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubeklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubeklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubeklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.

Meldepflicht für Brieftauben

- A. Die Meldung nach § 20 des Tiergesundheitsgesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohnort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung – in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht!). Änderungen sind unverzüglich anzugeben. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

- B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse anzugeben und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen

eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid).

Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieftaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Zugeflogenen-Regelung

gemäß § 9,3 Verbandssatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieftauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.

2. Ziehen Brieftauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

§ 2

Deutsche Brieftauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter zu melden.

§ 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieftaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieftaube“.

2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

§ 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieftaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab,

so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzeigentumsausweis.

2. Für die Erteilung des Ersatzeigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

§ 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ vom Eigentümer nicht abgefördert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Der Inhaber eines Ersatzeigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzeigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Der Ersatzeigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

§ 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 €.

§ 7

Ausländische Brieftauben sind entsprechend den Zugeflogeneng Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden.



RICHTLINIEN FÜR BRIEFTAUBENAUFLÄSSE



In Frankreich

Hier wird kurzfristig ein neuer Ablauf abgestimmt. Wir informieren Sie zeitnah über das Internet. Dort finden Sie auch das Formular für die Genehmigung privater Trainingsflüge.

Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Leerrückfahrten der Taubentransporter.

Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassgenehmigung des französischen Brieftaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Brieftauben auch geimpft worden sind, die eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht werden.

Rückfragen können Sie jederzeit telefonisch unter (02 01) 87 22 4-0, per Fax unter (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an verband@brieftaube.de richten.



In Belgien

Brieftaubenaufälle in Belgien sind genehmigungspflichtig. Die Auflassorte und -plätze werden im Internet veröffentlicht.

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, möglichst rechtzeitig über unsere Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen. Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll. Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 87 22 4-0, per Fax (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an verband@brieftaube.de erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter <http://web.brieftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflaesse> zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann anschließend an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits

unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieftauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxo verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.

Seit 2017 erhebt der belgische Verband Gebühren für Auflässe auf belgischem Gebiet. **Diese belaufen sich auf 70 Euro pro Kabinenexpress.** Jeder Antragssteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

In Österreich

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten, wenn Sie Tauben in Österreich transportieren und auflassen wollen:

1. Brieftaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpress) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzöllämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. In ganz Österreich gilt auf allen Straßen das **Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr** für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten
• mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres,
• mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des Lkw-Herstellers, Überprüfung alle zwei Jahre erforderlich), auf denen eine „L-Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

Zusätzlich dürfen in dieser Zeit diese Fahrzeuge nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, entsprechende Verkehrszeichen regeln dies anders.

Unter Lastkraftfahrzeugen sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.

4. Weiterhin gilt in ganz Österreich und auf allen Straßen das **Wochenendfahrverbot**. Dieses ist **gültig von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 22 Uhr**.

Das Wochenendfahrverbot gilt für:

- Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt,
 - Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t.
- Eine Anleitung zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu Nacht- und Wochenendfahrverböten können Sie unter folgendem Link downloaden: <http://www.noe.gov.at/noe/Lkw-Verkehr/Anleitung.pdf>.

5. Maut-Systeme

Informationen zur Maut in Österreich finden Sie auf der Internetseite des ASFINAG, das in Österreich die verschiedenen Mautsysteme verwaltet. Bitte besuchen Sie dazu folgende Website: <https://www.asfinag.at/maut-vignette/>

6. Umweltzonen

Wir weisen darauf hin, dass Umweltzonen und der Umweltpickerl in Österreich seit dem 01.01.2015 für den gesamten europäischen LKW-Verkehr verpflichtend sind. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.umwelt-pickerl.at/de.html>.



In der Schweiz

Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:

1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters.

Diese Erklärung ist im Internet unter www.blv.admin.ch hinterlegt. Diese Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.

2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.

Für jeden Grenzübertritt sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:

- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
- Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf denen Ihre Tauben aufgeführt sind;
- Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.

Sonntags- und Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt; daher sollten Auflässe in der Schweiz grundsätzlich für samstags geplant werden.



In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignetteneinführung.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Die während der diesjährigen Flugsaison maßgebenden Feiertage in Polen sind: Ostersonntag 20.04.2025, Ostermontag 21.04.2025; Tag der Arbeit 01.05.2025, Nationalfeiertag 03.05.2025, Pfingstsonntag 06.06.2025, Maria Himmelfahrt 15.08.2025.

Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfuhr in die polnische Republik einen Personalausweis.



In den Niederlanden

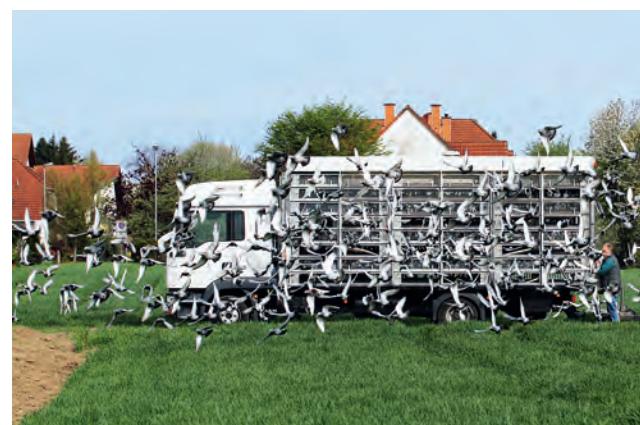
Der niederländische Verband benötigt wochenaktuell bei Auflässen in den Niederlanden nachfolgende Informationen:

- Regionalverband Nr. und Name
- Auflassdatum
- Auflassort
- Name und Telefonnummer des Flugleiters

Das dazu benötigte Formular ist von der Homepage des Verbandes herunterzuladen und bis spätestens donnerstags vor dem Auflass an die Verbands-Geschäftsstelle zu senden.

Abschließende Hinweise

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Hinweise zu den Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen sowie zum Auflass von Brieftauben im In- und Ausland kann nicht übernommen werden. Unsere Hinweise betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Fahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs)rechtlichen Vorschriften zu informieren. Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.



In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- und Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in Luxemburg ein **Sonntagsfahrverbot** für Lkw mit einer **zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t** besteht.

GESETZLICHE INFORMATIONEN ZU LENK- UND RUHEZEITEN FÜR KABIFahrER

In einer mehrteiligen Serie informieren wir in dieser und den weiteren Ausgaben der „Brieftaube“ über diverse Vorschriften rund um die Brieftaubenbeförderung mit Kraftfahrzeugen. Aktuelles Thema sind die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Ausstattung der Fahrzeuge mit Fahrtenschreibern. In den kommenden Ausgaben werden wir zum Beispiel zum Thema LKW-Maut, Tierschutztransportverordnung und Berufskraftfahrerqualifikation berichten. Bitte beachten Sie, dass die folgenden Ausführungen nur das Thema Lenk- und Ruhezeiten betreffen. In anderen Rechtsbereichen kann sich eine abweichende Rechtslage ergeben hinsichtlich der Frage, ob Brieftaubenbeförderungen diesen anderen Vorschriften unterliegen oder nicht.

Taubenbeförderungen vs. Lenk- und Ruhezeiten

Die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten sollen die Straßenverkehrssicherheit verbessern, den Schutz der Fahrer vor Übermüdung und überlangen Aktivitätsphasen sicherstellen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Da der wettbewerbliche Hintergrund einer Brieftaubenbeförderungen allein auf dem Rückflug der Tauben zum Tragen kommt, sind letztlich die beiden anderen Schutzzwecke der Sozialvorschriften dafür ausschlaggebend, dass die von Brieftaubenzüchtervereinen, Reisevereinigungen und Transportgemeinschaften üblicherweise durchgeführten Taubenbeförderungen im Rahmen von Distanzflügen den Lenk- und Ruhezeiten unterliegen.

Was ist mit „üblicherweise“ durchgeführten Taubenbeförderungen gemeint?

Im hiesigen Kontext werden nur die **gemeinschaftlich durch Reisevereinigungen oder Transportgemeinschaften durchgeführten Distanzflüge** betrachtet. Hier geht es also um die Beförderung von mehreren Hundert oder Tausend Tauben vieler verschiedener Züchter in einem Fahrzeug oder einer Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination. Die zurückgelegten Distanzen bewegen sich im Regelfall im dreistelligen Kilometerbereich, teilweise werden Auflässorte in Deutschland, teilweise im angrenzenden Ausland angefahren. Die Fahrer erhalten für ihre Dienste eine direkte oder indirekte Entlohnung. Das Fahrzeug bzw. die Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination für die Beförderung gehört dem Veranstalter des Distanzfluges oder wird von diesem angemietet oder geleast. Das sind für hiesige Zwecke die wesentlichen Merkmale der „üblicherweise durchgeführten Taubenbeförderungen“. Diese als „gewerblich“ zu bezeichnen, erscheint unter generellen Maßstäben oder in anderen Rechtsbereichen schwierig, unter fahrpersonalrechtlichen Gesichtspunkten sind sie aber genau das. Ob bei davon abweichenden Einzelfallumständen eine

Ausnahme von den Lenk- und Ruhezeitenvorschriften anwendet werden kann, sollten die RV oder TG mit den örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, z. B. Landratsämter oder Gewerbeaufsicht, klären.

Demgegenüber sind **rein private Beförderungen** eines einzelnen Züchters seiner Tauben mit seinem Fahrzeug (mit Anhänger), die dieser Züchter allein für seine persönlichen, nichtgewerblichen Zwecke durchführt, hier nicht im Fokus. Denkbar wären Einzelfälle, in denen die eigenen Tauben zu einer Veranstaltung/Messe oder einem Tierarzttermin befördert werden. Oder natürlich die Beförderung der eigenen Tauben zu einer Sammelstelle, von der aus die Tauben ihre Reise zum Auflässort antreten. Eine Ausnahme von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften wäre bei Privatfahrten selbst dann gegeben, wenn der wohl nur äußerst selten anzutreffende Fall gegeben wäre, dass derartige Beförderungen mit einem klassischen Kabinenexpress (bis 7,5 t zulässige Höchstmasse inkl. Anhänger) durchgeführt werden. Für Privatfahrten zur Güterbeförderung besteht EU-weit eine Ausnahme von den Lenk- und Ruhezeiten, wenn das Fahrzeug solo oder zusammen mit einem Anhänger nicht mehr als 7,5 t zulässige Höchstmasse aufweist. Bei mehr als 7,5 t zHm besteht auch bei Privatbeförderungen eine Aufzeichnungspflicht. Eine Definition der „nichtgewerblichen Beförderung“ ist im Artikel 4 Buchstabe r) der VO (EG) Nr. 561/2006 zu finden.



So oder so ähnlich kann ein digitaler Fahrtenschreiber aussehen.

Zulässige Höchstmasse

Ob der Fahrer eines Fahrzeugs oder einer Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination aufzeichnungspflichtig ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Ein sehr wichtiger Aspekt ist die zulässige Höchstmasse (zHm) des Fahrzeugs bzw. der Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination. Neben zHm sind auch Begriffe wie zulässiges Gesamtgewicht oder zulässige Gesamtmasse geläufig – letztlich meinen alle das selbe. Relevant sind im Kontext Lenk- und Ruhezeiten die Angaben im Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein). Bei Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen müssen die zHm des Zugfahrzeugs und des Anhängers addiert werden, und nur diese Summe ist beim Anhängereinsatz relevant. Leergewichte oder tatsächliche Massen von Fahrzeugen im gegenwärtigen Zustand interessieren hier nicht. Auch die zulassungsrechtliche Einstufung eines Fahrzeugs (z. B. PKW, LKW, Sonder-Kfz, ...) spielt bei den Lenk- und Ruhezeiten grundsätzlich keine Rolle.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 6)

1. Name, Vorname Thorsten Maier	2. Amtliches Kennzeichen E-XY 1234	3. Tageskontrollblatt Nr. XY	4. Datum 16.5.2025																																																																																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td><td>7</td><td>8</td><td>9</td><td>10</td><td>11</td><td>12</td></tr> <tr><td>5.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>6.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>7.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td colspan="12"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td></tr> <tr><td>5.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>6.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>7.</td><td colspan="11"></td></tr> </table> </td></tr> </table>				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	5.												6.												7.												<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td></tr> <tr><td>5.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>6.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>7.</td><td colspan="11"></td></tr> </table>												13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	5.												6.												7.											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																																																																				
5.																																																																																																															
6.																																																																																																															
7.																																																																																																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td></tr> <tr><td>5.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>6.</td><td colspan="11"></td></tr> <tr><td>7.</td><td colspan="11"></td></tr> </table>												13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	5.												6.												7.																																																															
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24																																																																																																				
5.																																																																																																															
6.																																																																																																															
7.																																																																																																															
8. Ort der Fahrtaufnahme Essen		9. Ort der Fahrtbeendigung Lübeck		Stundenzahl																																																																																																											
10. Kilometerstand bei Fahrtende 36789 km		bei Fahrtbeginn 36352 km		5.			16,25																																																																																																								
				6.			6																																																																																																								
				7.			1,75																																																																																																								
				Gesamtfahrstrecke		km																																																																																																									
Bemerkungen und Unterschrift 																																																																																																															

Erläuterungen: 5. = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen, 6. = Lenkzeiten, 7. = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Bereitschaftszeiten.

Ein ausgefülltes Tageskontrollblatt könnte wie hier abgebildet aussehen.

Von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften betroffene Fahrzeuge

Wenn für die üblichen Brieftaubenbeförderungen im Rahmen von gemeinschaftlichen Distanzflügen Fahrzeuge

oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit einer **zHm von mehr als 2,8 t** eingesetzt werden, sind diese auf Basis der nationalen Vorschriften aufzeichnungspflichtig. Beträgt die zHm maximal 3.500 kg und ist im (Zug-)Fahr-

zeug kein Fahrtenschreiber eingebaut, müssen die Lenk- und Ruhezeiten vom Fahrer auf sogenannten **Tageskontrollblättern** aufgezeichnet bzw. nachgewiesen werden.

Übersteigt die zHm des Fahrzeugs oder der Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination 3,5 t, gilt nicht mehr das nationale Recht allein, sondern im Kern die EU-Sozialvorschriften. Diese schreiben bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten das Vorhandensein eines **Fahrtenschreibers** vor. Im Regelfall wird dies ein digitaler Fahrtenschreiber sein, für dessen Betrieb eine Unternehmenskarte benötigt wird; die Fahrer zeichnen über ihre persönliche Fahrerkarte auf. In manchen „älteren“ Fahrzeugen (mit Erstzulassung bis April 2006) sind auch analoge Fahrtenschreiber eingebaut, bei denen für die Aufzeichnung ein Schaublatt – landläufig auch Tachoscheibe genannt – verwendet wird.

Geltende Pflichten bzw. Handlungsempfehlungen

Die folgenden Ausführungen bilden nur die wichtigsten Themen bzw. Pflichten ab. Außerdem werden allein fahrpersonalrechtliche Belange angesprochen – aus diversen anderen Vorschriften ergeben sich zahlreiche weitere Pflichten beim Einsatz von (Nutz-)Fahrzeugen zur Güterbeförderung bzw. an den Fahrer entsprechender Fahrzeuge.

▪ Fahrzeuge, die bereits solo oder auch nur in Kombination mit einem tatsächlich mitgeführten Anhänger eine zulässige Höchstmasse (zHm) von mehr als 3,5 t aufweisen, müssen bei innerdeutschen oder grenzüberschreitenden Brieftaubenbeförderungen mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein. Die Fahrer müssen ihre Lenk- und Ruhezeitaufzeichnungen per Fahrerkarte dokumentieren und in Kontrollen lückenlose Nachweise für den aktuellen Tag und die vorausgehenden 56 Kalendertage aushändigen können (bis 30.12.2024 mussten „nur“ die letzten 28 Kalendertage mitgeführt werden). Sofern die zuvor genannten Fahrzeuge für grenzüberschreitende Beförderungen eingesetzt werden, müssen sie seit bzw. ab den folgenden Stichtagen über die aktuelle Version eines digitalen Fahrtenschreibers verfügen (das sind Geräte der 2. Generation Version 2 (G2V2), z. B. der DTCO 4.1 von VDO oder der Stoneridge SE5000 Smart 2):

- Fahrzeuge mit Erstzulassung bis 14.6.2019, in die analoge Fahrtenschreiber („Tachoscheibe“) oder digitale Fahrtenschreiber der 1. Generation (z. B. bei VDO alle Geräte bis Release 3.0a) eingebaut sind, müssen seit 31.12.2024 auf einen G2V2-Fahrtenschreiber umgerüstet sein. Es besteht eine Übergangsfrist bis 28.2.2025, innerhalb derer keine Bußgelder verhängt werden sollen.
- Fahrzeuge mit Erstzulassung zwischen 15.6.2019 bis 22.8.2023, die über einen digitalen Fahrtenschreiber der 2. Generation in der Version 1 (G2V1, z. B. bei VDO die Releases 4.0 und 4.0e) verfügen, müssen spätestens am 18.8.2025 auf einen G2V2-Fahrtenschreiber umgerüstet worden sein.

▪ Sofern aufzeichnungspflichtige Fahrzeuge über 2,8 t zHm mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sind und AUSSCHLIESSLICH für innerdeutsche Brieftaubenbeförderungen eingesetzt werden, besteht auch über die zuvor genannten Stichtage hinaus KEINE rechtliche Verpflichtung, einen bestehenden Fahrtenschreiber durch ein G2V2-Gerät zu ersetzen. Im Fall eines Defektes kann jedoch im Einzelfall eine Verpflichtung bestehen, dass das Ersatzgerät ein G2V2-Fahrtenschreiber sein muss.

▪ Jene Vereine, RV, TG oder Personen, die aufzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t mit einem Fahrtenschreiber einsetzen, müssen sämtliche fahrpersonalrechtlichen Pflichten erfüllen. Aus „Halter-Sicht“ sind dies unter anderem (eine vollständige Auflistung ist an dieser Stelle nicht möglich, hier Fokus auf digitale Fahrtenschreiber): Der Besitz einer oder mehrere Unternehmenskarten; Aktivierung einer „Unternehmenssperre“ an dem oder den digitalen Fahrtenschreibern; Durchführung der „Tachoprüfung“ im 24-Monats-Turnus; Auslesen, Archivieren, Auswerten und Löschen der Daten des Massenspeichers digitaler Fahrtenschreiber und von der oder den Fahrerkarten jener Fahrer, die aufzeichnungspflichtige Fahrten durchführen, in den vorgegebenen Fristen (spät. alle 90 Tage Massenspeicher auslesen; spät. alle 28 Tage die Fahrerkarten, mit denen aufzeichnungspflichtige Fahrten durchgeführt wurden – die grundsätzliche Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Moment, in dem die Daten heruntergeladen wurden bzw. Dokumente nicht mehr mitführungspflichtig sind); Zugang zu oder Besitz von Hard- und Software für das Herunterladen bzw. Handling der zuvor angesprochene Daten; Befähigung der Fahrer in der Bedienung und Nutzung des Fahrtenschreibers, Überwachung der Bedienung und der Korrektheit der erstellten Aufzeichnungen bzw. manuellen Nachträge (grds. ein Mal monatlich); Für die Fahrer Dokumente und „Verbrauchsmaterial“ herstellen bzw. aushändigen (z. B. das „EU-Formblatt“ für die lückenlose Nachweisführung, Ersatzpapierrollen, Tachoscheiben, Tageskontrollblätter...). Auch wenn dazu im Fahrpersonalrecht keine explizite Verpflichtung besteht, sollte in den Vereinen / RV / TG zumindest eine Person fachlich qualifiziert sein, um die zahlreichen Pflichten korrekt umzusetzen.

▪ Sofern Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen eingesetzt werden, die zwischen mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zHm aufweisen und nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sind, müssen die Fahrer bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten ihre Tätigkeiten und Untätigkeiten über sogenannte Tageskontrollblätter handschriftlich erfassen. Die Fahrer müssen in Kontrollen, während sie ein solches Fahrzeug führen, lückenlose Nachweise für den aktuellen Tag und die vorausgehenden 28 Kalendertage aushändigen können. Es gelten grundsätzlich die selben Pflichten wie zuvor angeführt.

▪ Fahrer von aufzeichnungspflichtigen Fahrzeugen, die

mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sind, müssen über eine persönliche Fahrerkarte verfügen und ihre Tätigkeiten und Untätigkeiten unterscheidbar und „minutengenau“ aufzeichnen. Wichtig ist also die korrekte Bedienung des Fahrtenschreibers während der Beförderungen. Aufgezeichnet werden müssen neben den Lenktätigkeiten (diese werden vom Fahrtenschreiber „automatisch“ aufgezeichnet) die Arbeitszeiten, sofern gegeben die Bereitschaftszeiten (Wartezeiten, deren Dauer dem Fahrer im Voraus bekannt sein muss und während denen der Fahrer nicht aktiv arbeitet) und die Pausen / Fahrtunterbrechungen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten. Urlaubs- oder Krankheitsphasen sind wie Ruhezeiten zu erfassen. Bei Tätigkeitswechseln muss der Fahrer den Fahrtenschreiber aktiv bedienen und die korrekte Tätigkeit einstellen. Wenn Aufzeichnungslücken bestehen, z. B. während der Nicht-Flug-Saison oder zwischen den einzelnen Distanzflügen, müssen für diese Lücken vor dem jeweiligen erneuten Fahrtbeginn Nachweise hergestellt werden. Sofern kürzere Aufzeichnungslücken bestehen, müssen diese durch sogenannte manuelle Nachträge auf der Fahrerkarte (bei analogen Fahrtenschreibern auf einer oder mehreren Tachoscheiben) geschlossen werden. Bestehen größere Lücken in den Aufzeichnungen, bei denen es «besonders aufwendig» wäre, diese über manuelle Nachträge zu schließen oder wenn die Fahrtenschreiber technisch nicht in der Lage sind, diese Aufzeichnungslücken per Nachtrag zu dokumentieren, werden diese durch eine Kombination aus manuellen Nachträgen und einem sogenannten «EU-Formblatt» (zum Nachweis berücksichtigungsfreier Tage, vgl. § 20 FPersV) geschlossen. Auch wenn die Aufzeichnungen per Tageskontrollblatt stattfinden (Fzg. bis 3,5 t zHm inkl. Anhänger), muss eine korrekte Aufzeichnung und eine korrekte Nachweisführung über Aufzeichnungslücken erfolgen. Die Details, z. B. in welchen Fällen eine kleine oder eine große Lücke anzunehmen ist und wie die praktische Umsetzung des Lückenschlusses stattfinden sollte, können an dieser Stelle nicht beschrieben werden. Die „korrekte“ Dokumentation der Zeiträume zwischen aufzeichnungspflichtigen Fahrten ist vor allem deshalb wichtig, weil bei Verstößen sowohl der Fahrer als auch der Verein, die RV oder die TG mit einem Bußgeld konfrontiert werden kann. Kostenfreie Informationen zur Nachweisführung hat die IHK Region Stuttgart [<https://www.ihk.de/stuttgart/branchen/verkehrswirtschaft/sozialvorschriften-beschaeftigung/sozialvorschriften/eu-bescheinigung-beruecksichtigungsfreie-tage-682628>] auf ihrer Webseite hinterlegt.

- Zum 1.7.2026 wird im EU-Recht die Zugangsschwelle zu den EU-Sozialvorschriften für Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen, die für grenzüberschreitende Beförderungen eingesetzt werden, von gegenwärtig mehr als 3,5 t zHm auf dann mehr als 2,5 t

zHm abgesenkt. Fahrzeuge oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen, die ab dem genannten Stichtag für grenzüberschreitende Beförderungen eingesetzt werden und eine zHm von mehr als 2,5 t aufweisen, müssen mit einem G2V2-Fahrtenschreiber ausgestattet sein.

- Die zuvor angesprochene Absenkung wird aller Voraussicht nach Auswirkungen auf die nationalen Vorschriften haben. Gegenwärtig sind im nationalen Recht alle Fahrzeuge und Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen zur Güterbeförderung mit einer zHm von mehr als 2,8 t dem Fahrpersonalrecht unterworfen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die vom Bundesverkehrsministerium bereits in Aussicht gestellte Novellierung von Fahrpersonalgesetz und -verordnung (FPersG und FPersV), die voraussichtlich 2025, ggf. auch erst 2026 Geltung erlangen wird, die aktuelle „mehr als 2,8 t-Grenze“ auf europarechtliches Niveau, also mehr als 2,5 t, anpassen wird. Somit wären – bei entsprechender rechtlicher Änderung – auch innerdeutsche Brieftaubenbeförderungen mit Fahrzeugen oder Zugfahrzeug-Anhänger-Kombinationen mit mehr als 2,5 t aufzeichnungspflichtig. Nach aktuellem Kenntnisstand soll das Tageskontrollblatt als Aufzeichnungsmedium (zwischen dann mehr als 2,5 t und nicht mehr als 3,5 t, sofern kein Fahrtenschreiber eingebaut ist) erhalten bleiben. Dies würde aber nur gelten, wenn mit dem Fahrzeug keine aufzeichnungspflichten Fahrten grenzüberschreitend durchgeführt werden.
- Der Einsatz von **Fahrzeugen mit „H-Kennzeichen“**, also als historisch eingestufte und so zugelassene Fahrzeuge, führt bei den üblicherweise durchgeföhrten Taubenbeförderungen NICHT zur Anwendbarkeit einer Ausnahme. Derartige Fahrzeuge sind (unabhängig von ihrer zHm) nur dann ausgenommen, wenn sie für „nichtgewerbliche“ Beförderungen genutzt werden (siehe Artikel 3 Buchstabe i) der VO (EG) Nr. 561/2006). Deshalb können nur reine Privatbeförderungen (Definition siehe oben) mit solchen Fahrzeugen ausgenommen sein. Werden Privatfahrten mit diesen Fahrzeugen grenzüberschreitend durchgeführt, muss zudem beachtet werden, dass die Ausnahme nur gilt, wenn die zulassungsrechtliche Anerkennung als historisches Fahrzeug „nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet [gefahren] werden“, gegeben ist. Es genügt also nicht in jedem Fall, dass eine H-Zulassung in Deutschland besteht. Vielmehr muss das Fahrzeug auch nach den Vorschriften des befahrenen Staates als historisch gelten. Eine Einzelfallprüfung kann hier ggf. Klarheit bringen. Transporter, die warum auch immer, nicht mehr auf den rechtskonformen Standard umgerüstet werden können, dürfen künftig nur noch für innerdeutsche Taubenbeförderungen eingesetzt werden.

Weitere Informationen folgen in den weiteren Ausgaben der „Brieftaube“.

Unser Taubenfutter-Angebot:



Horst & Sandeck

SANDECK EIGENMARKE

	Preis
Standard 25kg (Vanrobaeys)	16,00 €
Jubiläum ohne Weizen 25kg (Vanrobaeys)	20,00 €
Zucht & Mauser Fit 25kg o.W. (Spinne)	20,00 €
Premium 4 Jahreszeiten 25kg (Vanrobaeys)	23,00 €
Premium Zucht & Reise 25kg (Spinne)	23,00 €
Top Zucht & Reise (Spinne)	19,00 €
Dirkies Super Diät 20kg (Vanrobaeys)	23,00 €
Witwer Gold 25kg (Spinne) PROMO	27,00 €
Sämereien 25kg (Spinne)	30,50 €

BEYERS

Galaxy Sport Light 20kg PROMO	24,50 €
Galaxy Sport Energy 20kg	32,00 €
Premium Vandenabeele 20kg PROMO	24,00 €
Premium Koopman 20kg PROMO	28,00 €
Premium Wal Zoontjens gelb 25kg PROMO	28,50 €
Premium Prange Grand Prix 25kg PROMO	30,00 €
Premium Hi-Digest (Super Diät) 20kg PROMO	24,50 €
Premium Diät/ Säuberung Nr.23 20kg	22,00 €
Premium Jungtauben 20kg PROMO	25,00 €
Premium Sämereien Exclusiv 20kg	40,00 €
Premium Super Witwer 20kg	26,00 €
Premium Enzymix Relax 20kg	26,50 €
Premium Enzymix Energy 20kg	27,00 €
Premium Enzymix Power 20kg	31,50 €

MIFUMA

Relax 25kg	29,00 €
Energy 25kg	29,00 €
Power-Mix 25kg	32,50 €
Elite Racing 25kg	32,50 €
Reise light 25kg (6 Sack + 5kg Grit Gratis)	22,50 €
Top Jungtaube 25kg	25,50 €
Fitness 25kg	25,50 €
Zucht & Mauser Premium 25kg	28,50 €
Zucht & Mauser Sonderklasse 25kg	32,50 €

SPINNE

Leichte Kost 25kg	31,50 €
Zucht & Reise Forte 25kg	26,50 €
Jungtauben Forte 25kg	26,50 €
Tollisan Forte 25kg	29,00 €
Rennfutter/ Sämereien 20kg	30,00 €
Top Relax 25kg	27,00 €
Top Energy 25kg	27,00 €
Top Power 25kg	32,00 €
Top Extra Fettmischung 20kg (5kg= 14€)	35,50 €
Erdnüsse 25kg (2,5kg= 14 €)	95,00 €

FINZELSAATEN/ SPEZIALITÄTEN

Futterhanf (Vanrobaeys) 15kg (4kg= 12€)	32,00 €
Sonnenblumen geschält 25kg (4kg=10 €)	45,00 €
Braugerste franz. (Spinne) 25kg	16,50 €
STK Klassik Mix Kroketten 10kg	27,00 €
P-40 Kasper Faunafit 20kg	40,00 €
Paddyreis 20kg	24,00 €

Horst & Sandeck GmbH & Co. Landhandel KG
 Handelsweg 5 – 38539 Müden – Tel. 05375-1237
info@tauben-sandeck.de – www.tauben-sandeck.de

VANROBAEYS

	Preis
PP Zucht Nr.182 20kg PROMO	25,00 €
PP Relax Nr.183 22kg PROMO	27,00 €
PP Dynamik Nr.184 22kg PROMO	28,00 €
PP Super Champ Nr.735 20kg	28,50 €
PP Profi Süd/ Ost Nr.189 20kg	28,50 €
PP Kohlenhydrat Plus Nr.4003 20kg	27,00 €
PP Jungtauben Nr.185 20kg	28,00 €
Exclusiv Zucht Nr.38 20kg	22,00 €
Exclusiv Reise Nr.39 20kg	24,00 €
Exclusiv Jungtauben Nr.37 20kg	23,50 €
Pro Revolution Zucht Nr.58 22kg PROMO	25,00 €
Pro Revolution Junior Nr.49	25,00 €
Pro Revolution Light Nr.57 PROMO	24,50 €
Pro Revolution Ultra Nr.53 PROMO	25,00 €
Pro Revolution Speed Nr.28 20kg	24,50 €
PP Sämereien Nr.74 20kg	31,50 €
Casaert Light Nr.418 20kg	22,00 €
Top Energy Nr.35 20kg	28,50 €
Reise ohne Hülsenfrüchte Nr.29 20kg	22,00 €
Diät Extra Nr.26 20kg	25,50 €

VERSELE-LAGA

Gerry Plus 22kg PROMO	21,00 €
Champion Plus 22kg PROMO	21,00 €
Superstar Plus 20kg	23,50 €
Start Plus 20kg	23,50 €
Energy Plus 18kg	26,50 €
Junior Plus 20kg	23,50 €
Black Gerry Plus 20kg PROMO	25,00 €
Black Champion Plus 20kg PROMO	25,00 €
Black Superstar Plus 20kg PROMO	25,00 €
Reise Active Life 27,5kg PROMO	26,00 €
Hirn 1,2 und 3 20kg	25,00 €

PALOMA

Zucht Tip Top D26 27,5kg PROMO	22,00 €
Zucht Premium D27 27,5kg PROMO	23,00 €
Zucht & Jungt. Olympia D51 27,5kg PROMO	22,00 €
Super Diät D12 25kg	25,00 €
Bergemann Light D9 20kg	22,00 €
Bergemann Sämereien D24 20kg	25,00 €
Diamond Diät D19 20kg	23,00 €
Diamond Olympic D100 20kg	26,00 €
Diamond Zucht Flojo 25kg D4 25kg PROMO	22,00 €
Diamond RR Royal D111 20kg	26,00 €
Diamond Relax D21 20kg	23,50 €
Diamond Power D22 20kg	23,00 €
Witwer Top Energy D14 25kg	26,00 €
Jungtauben ohne Mais D48 25kg	21,00 €
Jungtauben mit Perlmais D49 25kg	20,00 €
Multi Power Mix Mineral 20kg	26,00 €

ELPOL

Standard ohne Gerste 25kg	16,00 €
RL-ohne Weizen 25kg	21,00 €

Abholpreise: Standard 25kg 13,50 € - Jubiläum o.W. 25kg 17,50 € - Zucht & Mauser Fit 25kg 17,50 € - Multimix de Patagon 10kg 15 €

*Darunter pro Sack 7,50€ Versandkosten

Frachtfreie Lieferung ab 40 Sack deutschlandweit!*

10% Rabatt bis zum 1. April auf folgende Marken:



DR. BROCKAMP PROBAC



Amin-Power Forte
Regeneration-Vitaminausgleich
1L ~~16,95 €~~ 15,25 €



Power-Elixier
Formsteigerung
1000ml ~~18,95 €~~ 17,05 €



Jod-Power
Leistungssteigerung
1L ~~16,95 €~~ 15,25 €



Power-Pulver
Konditionspulver
600g ~~16,95 €~~ 15,25 €



Pasch Multi-Mix
Mineralfutter
der Extraklasse
20kg ~~27,- €~~ 24,30 €
10kg ~~18,50 €~~ 16,65 €
52 x 10kg 16 €
= 832 € frei Haus!



Power Energie-Öl
Muskelaufbau-Energieträger
500ml ~~16,95 €~~ 15,25 €



Kräuter-Power
Atemwege
Daunenmauser
500g ~~13,- €~~ 11,70 €
2,5kg ~~42,- €~~ 37,80 €



Power-Lecithin
Fettstoffwechsel-
Aktivator
500ml ~~11,- €~~ 10,90 €



Probiotic-Power
Antibiotikastabil
500g ~~18,95 €~~ 17,05 €



Horst & Sandeck GmbH & Co. Landhandel KG - Handelsweg 5 - 38539 Müden - Tel. 05375-1237

Online-Shop: www.tauben-sandeck.de - Paketversand ab 50 € portofrei!



PRIVATE KLEINANZEIGEN

Taubenverkäufe

Jungtauben 2025 aus orig. Donckers, Janssens, Vloemans, Sander, Roodhooft usw. für 50 €/St. abzugeben, 20-23 14x 1. Konk. mit RegV-Siegen usw., Tel. 0178/6153047, ab 19 Uhr.

Kl. Pr., gute Abst., da ich nicht mehr am R. teiln. (85) werden alle Jungt. Abgeg., in den Linien Prange, v. Dyck, Dr. Marien, Püttmann, a. in rot u. fahl, m. Abst., 02163/2398 u. 0171/6262813.

Jungtauben Prange-Linie abzugeben, 25 €/St., auch in Fahl und Rot, Versand möglich, Tel. 0162/2328386.

Jungtauben 2025 aus orig. Roeper und Püttmann abzugeben, Tel. 0157/36753926.

Top-Zuchtauben! Alle Jungtauben 2025 zuchtfertige Prange, Koopman, Marien, Vandenebeele, Heremans, Rote/Fahle Janssen, Klak, Hurrican, J. Donckers, van Steenbergen, Fieneke, Schellens, Versand oder Abholung möglich, Tel. 05677-500.

4 Original Dirk de Beer von 2018/19 zu verkaufen, VB, Tel. 0157/88092168.

Super Jungtauben aus Hurrican 51, de Beer, Gus, 147, Schwarze, Geyskens, Tvenkamp/Riesner usw., 1 St. 30 €, Transport möglich, Tel. 04442/71754.

Gesuche

Brieftauben-Historienarchiv sucht Ringe der Jahre 1915-19, 27, 28, 30, 33, 45, Michael Mahr, Am Weyenberg 2, 52074 Aachen.

www.brieftaube.de

Suche Tipes Supra, Multi, MC 1100, MC 2100 (Fernabschlag), Bücher, Medaillen u. VB-Ringe 2025, Tel.: 09651-866

Schlagzubehör

100 Ausstellungskäfige mit Zubehör günstig abzugeben, 20 Einheiten zu 5 Käfigen, 40 x 40 x 40 cm, Selbstabhol., Standort Lehrte, Tel. 05132/51196.

Suche Hermes Witwerzellen/Sitzregal mit Kotband, Tel. 0048789229722, auch watsapp.

Tb. Anhänger, 8 Kabinen, Licht, Luft, Wasser, TÜV 8/27, 450 €, 2 Tauris Anl., 6 + 10 Antennen, starker Trafo, 24 V, div. Kabel 180/170 €, Tel. 04102/42220.

12er + 16er Hermes Motivationszellen, neuw. und Schlagzubehör, Preis VB, Tel. 0171/1261436.



VERANSTALTUNGEN

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 22 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. Anzeigenschluss für Folge 8/2025 vom 12. April ist der 28. März.

Regionalverbände

200 Mecklenburg – Frühjahrsversammlung zur unmittelbaren Vorbereitung des Reisejahres 2025 am 9.3. um 10 Uhr im Veranstaltungshaus „Zum Raben“, Bützower Str. 98 in Kröpelin.

252 Hannover-Hildesheim – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 10 Uhr im Gasthaus „Scheuers Hof“, Lehrter Straße 4 in Lehrte-Immensen.

261 Weser-Aller – Mitgliederversammlung am 15.3. um 14:30 Uhr, Wümmingen 12 in Ottersberg.

454 Nordhessen – Delegierte und Mitgliederversammlung am 15.3. um 13 Uhr im Gemeindezentrum G 1, 1. OG, Gruppenraum 3 + 4, Grabenweg 1, in Gudensberg.

455 Lahn-Eder – Mitglieder- und Delegiertenversammlung am 15.3. um 13 Uhr in der Einsatzstelle der RV Marburg, Am Krekel 5 in Marburg, Tagesordnung gemäß Einladung, u. a. Festlegung des Reiseplans 2025, für das leibliche Wohl ist gesorgt.

652 Bayerischer Wald- Gruppe Nord – Frühjahrsversammlung am 7.3. um 19 Uhr beim Oberer Wirt, Obere Hauptstr. 14 in Eppenschlag.

653 Oberpfalz – Delegierten- und Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19:30 Uhr in der Landgraf Ulrich Halle, Landgraf-Johann-Str. 15 in Pfreimd, Bericht des Vorsitzenden, des Kassierers und Entlastung, Reisen 2025, Reisepläne, Wahl der Befugten, der Flugleiter, Meisterschaften 2025.

752 Frankenland – Frühjahrsversammlung der Delegierten und Vorsitzenden am 14.3. um 18:30 Uhr in der Einsatzstelle, Kirchweg 3 in Buttenheim.

Reisevereinigung

Aurich und Umgebung e. V. – 54. Ostfriesische Brieftaubenbörse am 9.3. von 10 bis 14 Uhr im RV-Heim, Alter Heuweg 4a in Aurich-Walle. Züchtertreff, Angebot von Taubenfutter usw., Reservierung von Käfigen und sonstigen Verkaufsflächen bei Detert Feddinga, Am Kiefmoor 38, 26624 Südbrookmerland, Tel. 04941/8225, E-Mail: dfedinga@t-online.de.

Crailsheim e. V. – Ordentliche Frühjahrsversammlung am 23.3. um 10 Uhr im Landgasthof Leil, Leimengrube 5 in Belsenberg.

Freyung e. V. – Frühjahrsversammlung am 21.3. um 19 Uhr in der Pension Kilger, Zwölhäuser in Mauth.

Gifhorn und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 10 Uhr im RV-Heim, Winkeler Str. 5 a.

Grevenbroich – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 16 Uhr, Otto-Hahn-Str. 3 (Industriegebiet Ost) in Grevenbroich, u. a. satzungsgemäße Neuwahl des gesamten Vorstandes.

Gummersbach – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 10 Uhr in der Gaststätte Sinsberter Hof.

Hamm – Frühjahrsversammlung am 22.3. um 10 Uhr, Soester Str. 264 in Hamm.

Kösching – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19 Uhr im Gasthof Brunneck in Altdorf. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Karlsruhe und Umgebung – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 10 Uhr in der Einsatzstelle Neureut.



Kösching – Frühjahrsversammlung am 8.3. um 19 Uhr im Gasthof Brunneck in Altdorf. Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Märkische RV e. V. – Frühjahrsversammlung am 1.3. um 16 Uhr, Hönenetalstr. 2 in Balve.

Mittelfranken 1908 e. V. – Frühjahrsversammlung am 22.3. um 19 Uhr in der Gaststätte Kirchberger, Sacker Hauptstr. 9. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Nabburg 86 – Frühjahrsversammlung am 28.2. um 19 Uhr in der Landgraf Ulrich Halle, Landgraf-Johann-Str. 15 in Pfreimd.

Nassauische RV – Frühjahrsversammlung am 22.3. um 16 Uhr im Vereinsheim, Auf der Steinkaut 8 in Waldbrunn-Fussening. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Oberland – Frühjahrsversammlung am 22.3. um 14 Uhr im RV-Lokal Oberberger in Langenpfunzen.

Saarlouis – Frühjahrsversammlung am 14.3. um 18 Uhr im Clubheim, Eisenbahnstr. 2a in Nalbach.

Schwerte und Umgebung e. V. – Frühjahrsversammlung am 14.3. um 19 Uhr, Schützenstr. 32 in Schwerte.

Siegen und Umgebung 1910 e. V. – Frühjahrsversammlung am 15.3. ab 11 Uhr im Pfarrheim Eckmannshausen, Im Mühlengrund in Netphen-Eckmannshausen.

Stuttgart – Frühjahrsversammlung am 15.3. um 17 Uhr im Schützenhaus, Olgastr. 21 in Berglen.

Uelzen-Wittingen – Mitgliederversammlung am 21.3. um 19 Uhr, Bahnhofstr. 51 in Wittingen. Reiseplan und Meisterschaften 2025.

Viernheim und Umgebung e. V. und Vereinigung Viernheimer Brieftaubenvereine e. V. – Frühjahrsversammlungen am 19.3. ab 18:30 Uhr im „Pigeon“ (Taubenheim Viernheim).

Völklingen e. V. – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 11 Uhr in der Gaststätte „Eichholz“, Brückenstr. 21 in Überherrn.

Fluggemeinschaft

Braunschweig – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 17 Uhr in der Gaststätte „Bei Dino“, Elmstr. 6a in Wolfsburg-Almke.



NACHRUF

Verbandsehrenmitglied Herbert Holzgrefe ist am 5. Februar im Alter von 87 Jahren von uns gegangen.

Bereits mit elf Jahren hatte sich Herbert Holzgrefe dem Verein 02414 „Luftpost“ Bramsche angeschlossen. 1958 war er Mitbegründer des Vereins 0144 „Kehre Wieder“ Bramsche, dem er stets treu blieb.

Von 1961 bis 1975 war Herbert Holzgrefe Kassierer und Geschäftsführer der RV Bramsche. Von 1978 bis 2013 war er RV-Vorsitzender und bekleidete auch das Amt des Flugleiters. Seit Gründung des Transportvereins Bramsche-Dümmer-See im Jahr 1978 war er dessen Vorsitzender.

Im ehemaligen KV 73 „Osnabrück“ war er über viele Jahre stellvertretender Vorsitzender. Im Jahr 2003 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalverbandes 256 „Osnabrück und Umgebung“ gewählt, wobei er auch hier zwischendurch das Amt des 1. Vorsitzenden innehatte.

Nach dem Umzug in das schmucke Eigenheim am Mittellandkanal wurde 1998 ein Neuanfang durchge-

Ostfriesland e. V. – Frühjahrs-Mitgliederversammlung mit Bechlussfassung über den neuen Flug- und Transportplan am 15.3. um 10:30 Uhr im RV-Heim der RV Aurich, Alter Heuweg 4a in Aurich-Walle.

Süd-Heide – Frühjahrsversammlung am 16.3. um 11 Uhr im Gasthaus „Scheuers Hof“, in Immensen, Reiseplan und Meisterschaften.

Lüneburger Heide – Mitgliederversammlung am 8.3. um 13 Uhr im Hotel „Nähre“, Lange Straße 2 in Wittingen. Frühjahrsversammlung mit Siegerehrung und Reiseplan 2025.

Transportgemeinschaft

TG-KV117 – Oberpfälzer Brieftaubenzüchter – Frühjahrsversammlung am 7.3. um 19 Uhr in der Landgraf Ulrich Halle, Landgraf-Johann-Str. 15 in Pfreimd. Begrüßung, Bericht des Vorsitzenden, Kassiers über die Jubiläumsausstellung 28./29.12.2024, Reisen 2025, Reiseplan, Flugeiter, Meisterschaften.

Einsatzstelle

Nalbacher Brieftaubenliebhaber – Mitgliederversammlung am 14.3. um 17 Uhr im Clubheim in der Eisenbahnstr. 2a in Nalbach.

Steinsfurt – Siegerfeier am 1.3. um 13 Uhr im Kleintierzüchterheim in Sinsheim-Steinsfurt.

Weitstrecke

Weitstreckenclub Baden-Württemberg-West – Mitgliederversammlung und Siegerfeier am 1.3. um 12 Uhr im Kleintierzüchterheim in Sinsheim-Steinsfurt.

Verein

06703 „Heimkehr“ Pohlheim e. V. – Hauptversammlung am 7.3. um 18:30 Uhr im Vereinsheim, Gießener Straße beim Sportgelände „An der Neumühle“. Vor der Versammlung ist ein kleiner Imbiss vorgesehen.

Verbandsehrenmitglied

Herbert Holzgrefe, Bramsche

führt. Zu Heinz Meier aus Rahden bestand seit langem eine sehr gute Freundschaft, und so wechselten immer wieder sehr gute Zuchtauben nach Bramsche.

Im Januar 2017 wählte die Mitgliederversammlung Herbert Holzgrefe für die seit Jahrzehnten zum Wohle des Brieftaubensportes geleistete Arbeit zum Ehrenmitglied des Verbandes.

Mit Herbert Holzgrefe verlieren wir einen Sportfreund, dem wir viel zu danken haben. Die Lücke, die er hinterlässt, wird nur schwer zu schließen sein. In diesen schweren Stunden sind unsere Gedanken bei seiner Familie.

Für den BZV 0144

Frank Lepper, Vorsitzender

Für die RV Bramsche

Karl Buse, Vorsitzender

Für den RegV 256

Gerhard Blum, Vorsitzender

Für den Verband

Martin Stiens, Präsident



Wir gratulieren

91 Jahre

Bruno Behrens, BZV 03816, Heidmühle, am 12.3.
Richard Ochs*, BZV 0475, Idstein, am 3.3.

90 Jahre

Walter Höfges*, BZV 01735, Willich, am 2.3.
Ewald Kippenhan, BZV 03112, Neulußheim, am 11.3.
Dieter König, BZV 06380, Viernheim, am 11.3.
Alfred Müller, BZV 02070, Wiesbaden, am 25.2.

89 Jahre

Ernst Kühner, BZV 06380, Viernheim, am 1.3.
Norbert Laukamp*, BZV 02551, Billerbeck, am 5.3.
Herbert Nowicki*, BZV 08611, Coesfeld, am 1.3.

88 Jahre

Mathias Eberling*, BZV 05137, Feucht, am 3.3.
Alfred Erb*, BZV 07069, Hosenfeld, am 23.2.
Josef Schwickart*, BZV 06967, Düsseldorf, am 28.2.
Bernhard Sprick, BZV 04391, Geseke, am 6.3.
Gerhard Trepohl, BZV 07402, Emsbüren, am 12.3.

87 Jahre

Matthias Bardenheuer, BZV 0442, Eschweiler, am 11.3.
Günter Buermann, BZV 05631, Buer, am 9.2.
Josef Hanhoff, BZV 05291, Sassenberg, am 6.2.
Alfons Glöckl*, BZV 09848, Karlskron, am 26.2.
Hans Kahlow, BZV 04206, Iggelbach, am 12.3.
Udo Matthias, BZV 03355, Weetze, am 5.3.
Karl-Heinz Plaß, BZV 01987, Rünte, am 19.2.
Richard Pohl*, BZV 07720, Westerkappeln, am 5.3.
Uwe Renner, BZV 01225, Midlum, am 23.2.

86 Jahre

Heinz Apke, BZV 07402, Emsbüren, am 6.3.
Konstantin Bolitschew*, BZV 09127, Berlin, am 6.3.
Jürgen Engelke, BZV 0665, Hannover, am 9.3.
Georg Kramp*, BZV 0851, Waddenhausen, am 10.3.
Günther Weymann*, BZV 01729, Berge, am 5.3.
Heinz Wirtz, BZV 03113, Grevenbroich, am 5.3.

85 Jahre

Gerhard Goldbeck*, BZV 03183, Friedrichsdorf, am 12.3.
Georg Heil*, BZV 06016, Mülheim, am 5.3.
Willi Keck, BZV 02430, Paderborn, am 23.2.
Gerhard Knaak*, BZV 06325, Bad Zwesten, am 24.2.

Hubert Meyers, BZV 06953, Heinsberg, am 12.3.

Heribert Scholz, BZV 03816, Heidmühle, am 15.2.
Josef Schutt, BZV 01611, Gröbern, am 9.3.
Horst Steinbichl*, BZV 04493, Grebenhain, am 2.3.
Alfred Totzek*, BZV 0905, Bochum, am 11.3.

84 Jahre

Werner Bartels*, BZV 06297, Wedel, am 26.2.
Gerhard Duscha, BZV 01627, Bad Soden, am 13.2.
Erwin Kaminski, BZV 01311, Stadtlohn, am 12.3.
Reinhard Schmidt, BZV 02869, Wulmeringhausen, am 6.3.
Rudolf Waltermann*, BZV 08555, Werne, am 8.2.

83 Jahre

Erhard Franz, BZV 05331, Wiefelstede, am 9.3.
Werner Gauweiler, BZV 02135, Speyer, am 3.3.
Günther Nacken, BZV 01522, Alsdorf, am 4.3.
Horst-Werner Ranger, BZV 06676, Bad Kreuznach, am 8.3.
Wolfgang Schmitz*, BZV 07939, Staßfurt, am 17.2.
Helmut Wollny, BZV 0643, Buer, am 13.3.

82 Jahre

Klaus Günter Bongartz, BZV 07360, Niederkrüchten, am 6.3.
Johann Glas, BZV 08487, Furth im Wald, am 20.2.
Günter Krouß*, BZV 03387, Meerbusch, am 13.3.
Heinz Schweizer, BZV 0887, Essen, am 9.3.
Gottfried Stepper, BZV 06673, Schwerin, am 3.3.

81 Jahre

Bernd Deinert*, BZV 05006, Nürnberg, am 8.3.
Bernhard Grebe*, BZV 01280, Baunatal, am 4.3.
Heinz-Jürgen Helbing, BZV 07777, Lehrte, am 10.2.
Theo Henke, BZV 06837, Meschede, am 4.3.
Klaus Hykade, BZV 0203, Kastl, am 1.3.
Gerhard Sander*, BZV 04091, Löhne, am 10.3.

80 Jahre

Eckhard Bauer*, BZV 07363, Nortorf, am 16.2.
Helmut Engelhardt*, BZV 09286, Jüchsen, am 31.1.
Edeltraut Erdmann, BZV 03000, Hamm, am 27.2.
Herbert Gehrke, BZV 03764, Nieheim, am 1.3.
Peter Leimbach, BZV 06143, Norderstedt, am 4.3.
Walter Lust*, BZV 06589, Hohenwettersbach, am 1.3.

Walter Reuter, BZV 086, Igel, am 8.3.

Hans-Günther Rockel*, BZV 07310, Schwarz, am 4.3.
Reimund Wetzel*, BZV 05619, Zwönitz, am 2.3.

75 Jahre

Max Danzer*, BZV 09527, Freyung, am 6.2.
Georg Geers, BZV 06445, Kettenkamp, am 8.2.
Rupert Hacker*, BZV 05240, Höslwang, am 4.3.
Herbert Lammert, BZV 02180, Fröndenberg, am 21.2.
Monika Lübkemann, BZV 02545, Varrel, am 8.3.
Helmut Sippel*, BZV 08197, Lohfelden, am 9.3.
Heinz Wenten*, BZV 08882, Xanten, am 5.3.

70 Jahre

Harald Feuerbach, BZV 07304, Karben, am 14.3.
Bernd Hector*, BZV 04843, Saarlouis, am 1.3.
Christine Herbst, BZV 05483, Osternohe, am 14.3.
Andreas Kraft, BZV 09280, Oberndorf, am 3.3.
Gerhard Manger, BZV 02135, Gommersheim, am 22.2.
Siegfried Staniszewski, BZV 04351, Dortmund, am 13.2.
Willi Wolters, BZV 06717, Orsbeck, am 8.3.
Otto Zaglmann, BZV 05830, Zant, am 8.3.

65 Jahre

Gernot Alter, BZV 07996, Fürstenwalde, am 3.3.
Benedikt Kauffel*, BZV 02881, Neuenrade, am 9.3.
Karin Köhler, BZV 04973, Hamm, am 13.3.
Ralph Meinzer, BZV 03971, Liedolsheim, am 7.3.
Andreas Ostermeier, BZV 04708, Lindhorst, am 1.3.
Michael Striebeck, BZV 0171, Unnenberg, am 13.3.
Frank Über, BZV 09848, Baar, am 21.2.
Hans van Bürck, BZV 08882, Kalkar, am 4.3.

Eiserne Hochzeit

Inge und Elmar Kaczmarek, BZV 04929, Eschwege, am 21.2.
Barbara und Heinz Kottig*, BZV 07673, Gronau, am 12.3.

Goldene Hochzeit

Ulrike und Ernst Bröxes, BZV 03334, Viersen, am 28.2.

* Träger Goldene Nadel

** Verbandsehrenmitglied

Wir gedenken

Fritz Bode*, BZV 09696, Salzwedel, am 30.1.
Josef Ewers, BZV 01783, Essen, am 9.2.
Wolfgang Giehler, BZV 07864, Schieder, am 11.2.
Klaus Heese, BZV 04788, Fredelsloh, am 31.1.

Heribert Holzgrefe**, BZV 0144, Bramsche, am 5.2.
Günter Kaletta, BZV 04558, Dormagen, am 3.2.
Heinz Mai, BZV 03418, Walstedde, am 8.2.
Manfred Mende, BZV 02971, Hamm, am 9.2.

Heinz Rittweger*, BZV 08674, Oberrod, am 17.2.
Josef Seidel, BZV 0531, Magdeburg, am 9.2.
Hermann Zumbrink, BZV 02665, Bochum, am 11.2.

1. PREISE



Vier 1. Preise für Toni Knopp, RV Koblenz u.U. 1900

Am 5.5. ab Endsee, 221 km, gegen 1.221 Tauben, Sieger 03377-22-1516, weiter mit Platz 2 bis 4; am 20.5. ab Lauf, 285 km, gegen 984 Tauben, Sieger 01625-20-107 W; am 3.6. ab Würzburg, 186 km, gegen 817 Tauben, Sieger 03377-22-1359 W, weiter mit Platz 2 bis 5; am 8.6. ab Wörth, 380 km, gegen 2.258 Tauben der RegV-Gruppe, Sieger 04423-22-310, weiter mit Platz 2.



Fünf 1. Preise für Heinz Scharmann, RV Warendorf

Am 11.5. ab Schweinfurt, 261 km, gegen 4.024 Tauben, Sieger 03139-20-576 W; am 23.6. ab Hemau, 411 km, gegen 2.823 Tauben, Sieger 03139-21-1089 W; am 29.6. ab Falkenberg, 506 km, gegen 2.370 Tauben, Sieger 03139-22-796 W; am 20.7. ab Neustadt, 313 km, gegen 1.264 Tauben, Sieger 03139-22-849 W; am 7.9. ab Neustadt, 313 km, gegen 1.852 Tauben, Sieger 03139-24-879.



Vier 1. Preise für Alois Wesseling, RV Epe

Am 26.5. ab Wertheim, 320 km, gegen 6.516 Tauben, Sieger 0724-23-121, weiter mit Platz 2 und 3; am 8.6. ab Kirchberg, 395 km, gegen 744 Tauben, Sieger 0724-23-133 W, weiter mit Platz 2 und 2; am 14.7. ab Kirchberg, 395 km, gegen 336 Tauben, Sieger 0724-22-209 und 00724-23-111, weiter mit Platz 3 und 4; am 11.8. ab Lüdenscheid, 113 km gegen 2.372 Tauben, Sieger 0724-24-68 und 0724-24-270 weiter mit Platz 3.

ZUGEFLOGENE TAUBEN

Bitte denken Sie daran, für einen Eigentumsnachweis ist der Betrag von 5,- € (nur für deutsche Tauben) an die Geschäftsstelle einzusenden. Und vergessen Sie bitte nie zu vermerken, wofür der Betrag verwendet werden soll (hier z. B. Eigentumsnachweis), dazu unbedingt die Ringnummer der Taube, die Heft-Nr., in der die Meldung erfolgte, sowie Ihre genaue Anschrift. Der Melder kann Verpflegungskosten bis zu 2,50 € und weiterhin Versandkosten, soweit sie nachgewiesen werden, vom Eigentümer verlangen. Für die Richtigkeit der Ringnummern wird keine Gewähr übernommen. Alle verstorbenen Tauben, die der Taubeklinik gemeldet werden, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen unter der Adresse der Taubeklinik aufgeführt.

Belgische Taube aus Deutschland

B 24-5094457 Hans-Dieter Kuhlmann, Harkort Str. 11b ,
46119 Oberhausen
B-24-1036210 Christian Hoff, Das rote Feld 21,
21394 Westergellersen, Tel: 4135-809910

Deutsche Tauben

DV 0140-06-642 † Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240,
E-Mail: verband@brieftaube.de
DV 01888-24-985 Stefan Beck, Sudeten Str. 69, 64385 Reichelsheim,
Tel: 0170-5636703, E-Mail: stefan2@beck-reichelsheim.de
DV 04501-08-1129 † Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240,
E-Mail: verband@brieftaube.de

DV 04872-24-800 †

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240,
E-Mail: verband@brieftaube.de

DV 05370-10-951 †

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240,
E-Mail: verband@brieftaube.de

DV 06257-23-190

Wolfgang Latz, Friedhofsweg 7,
35080 Bad Ensbach, Tel: 25229210

DV 06579-24-289 †

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter,
Katernberger Str. 115, 45327 Essen, Tel: 0201-872240,
E-Mail: verband@brieftaube.de

DV 06720-24-1180

Stefan Beck, Sudeten Str. 69,
64385 Reichelsheim, Tel: 0170-5636703,
E-Mail: stefan2@beck-reichelsheim.de

Spanische Taube aus Deutschland

ESP 24-74665 Hans-Martin Brassa, Willi Graf Str. 111,
53881 Euskirchen, Tel: 02251-9294070

Niederländische Taube aus Deutschland

NL 24-8157361 Hans-Dieter Kuhlmann, Harkort Str. 11b ,
46119 Oberhausen

Norwegische Taube aus Deutschland

NOR 002-24-0133 Norbert Laufer, Philosophenweg 13,
58540 Meinerzhagen, Tel: 02354-6365



www.brieftaube.de

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu meinem 70. Geburtstag möchte ich mich auf diesem Wege recht herzlich bedanken!

Ludwig Kölbl

Basecap:

Aus 100 % Baumwolle bestehend, sorgt das marineblaue Basecap für Ihr Wohlbefinden. Die Größe ist individuell und sicher einstellbar.



Jetzt nur **15 Euro** pro Stück, zzgl. Versandkosten.

Taubenklinik des Verbandes
Katernberger Straße 115 · 45327 Essen
Tel. (0800) 51 92 192 · www.tauben-shop.de

Für Taubenfreunde aus dem Verbands-Shop



Steppjacke:

Leicht wattierte Übergangsjacke für Sie & Ihn. Leicht, sportlich, lässig. Zwei Innentaschen und zwei Reißverschlusstaschen außen. Mit der beliebten gestickten Brieftaube. Außen Nylon, innen Polyester. Dunkelblau. In den Größen S, M, L, XL, XXL (fallen etwas kleiner aus).

Jetzt nur **75 Euro** pro Stück, zzgl. Versandkosten.

Alle Artikel gibt es im Shop der Taubenklinik:
Katernberger Straße 115 · 45327 Essen · Tel. (0800) 51 92 192.
Auch erhältlich im Tauben-Shop unter www.tauben-shop.de.

Und seine Seele spannte die Flügel aus; flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Hause!



In Gedenken an

Klaus Stienecker

16.07.1955 — 31.01.2025

Nicht nur plötzlich und unerwartet, sondern auch viel zu früh, verstarb unserer RV-Vorsitzender Klaus Stienecker am 31.01.2025 im Alter von 69 Jahren.

Seit mehreren Jahrzehnten war er ein begeisterter Brieftaubenzüchter. Klaus war seit vielen Jahren in der RV Greven und es dauerte nicht lange bis er an der Spitze der RV stand.

So wurde er mehrmals RV-Meister und stellte mit seinem „Carlos“ sogar den 3. AS-Vogel auf Bundesebene.

Klaus nahm auch regelmäßig an internationalen Wettkrägen teil und erzielte bei mehreren One-Loft-Races in Südafrika und Portugal beachtliche Erfolge.

Er leitete die letzten Jahre die RV Greven als Vorsitzender und setzte sich mit außerordentlichem Engagement für die Belange des Vereins ein.

Klaus scheute sich nicht vor Verantwortung, sodass er die Aufgabe als Flugleiter nicht nur übernahm, sondern bei jedem Flug mit Souveränität und Zuverlässigkeit ausfüllte.

Die Nachricht von seinem Tod erschütterte alle Brieftaubenzüchter, die ihn kannten. Er hinterlässt eine Lücke, die nicht zu schließen sein wird.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Heimkehr Saerbeck

RV Greven

Regionalverband 409 „Münsterland“

Verkaufsanzeigen

WAW-Saar 2025 Aktuell

Top Laserdrucker f. Einsatzstelle für alle elektronischen Konstantiersysteme.

Top gebrauchte Laserdrucker für die Einsatzstelle mit neuer Tonereinheit für mindestens 3500 Seiten. Funktionsgarantie bis Ende Oktober 2025! Die Drucker werden von uns komplett auf Ihr gewünschtes elektronisches Konstantiersystem voreingestellt. Die Drucker können auf Ihren Wunsch auf **Tipes** oder **Tauris** sowie **Unikon** oder **Benzing** eingestellt werden. In Einzelfällen ist auch eine Einstellung auf Tipes u. Tauris möglich! Die Geräte drucken automatisch ihre Protokolle gemäß der Reiseordnung immer doppelt aus und Sie haben somit immer 2 deutliche, gut lesbare Schriftstücke. Die Drucker werden mit normalem Kopierpapier bestückt u. werden mit allen erforderlichen Kabeln sowie mit einer ausführlichen Beschreibung ausgeliefert. Die Geräte haben neben einem Standardanschluss auch einen USB- und teilweise sogar einen Netzanschluss. Infos wie Preis, Versandkosten werden Ihnen grundsätzlich immer auf Mailanfrage → waw.europe@t-online.de ← übermittelt.

WAW-Saar, Von Vahstraße 27, 66693 Mettlach, www.taubenmarkt.de telefonisch außer Mo. 06865-477

Von Taubenzüchtern empfohlen

Vorteile: Kupferionen werden mit dem Regenwasser über die Dachfläche gespült und halten langfristig die Dacheindeckung von Flechten, Moosen und Algen frei.

- kompletter Ersatz für Firstziegel



Schwind
Henry Schwind · Dachdeckermeister
Wacholderstraße 6–8 · 71364 Winnenden
Telefon (0 71 95) 35 88 · Telefax (0 71 95) 81 79
info@kupferdachfirst.de
www.kupferdachfirst.de

3409



Wenn's schnell gehen soll!
www.taubenbacks.de
Theodor Backs GmbH

TIPES MC603	Stück 1,75€
TauRIS 2000 Ring	Stück 1,80€
Unikon UCR2	Stück 1,84€

100 St. Ringaufkleber 24x8mm 11€ gelb, weiß, rot, grün oder blau.
--

Lasergravierte Ringe 5 od. 8mm 50St. 16€ in 10 Farben
--

Internationales Taubenzuchtzentrum 'Limburg' Gebr. SIMONS & Söhne – Randaal – Niederlande E-Mail: info@gebrsimonsduivencentre.nl Tel: 0031-434592444, oder Fax 0031-434592345 Online-Bestellungen auf: www.gebrsimonsduivencentre.nl Vereinbaren Sie einen Termin für eine Busfahrt mit dem Verein.

www.kosner-petshop.com

Team Kosner Tel: 0203 598414

Röhnfried

T. +31 (0)76 - 560 02 22
info@belgicadeweerd.com
BELGICA DE WEERD

PALOMA
BELGIAN TOP QUALITY for Winners
27,5 kg Aktion
Info: 0173/2520994



www.brieftaube.de

Aktion - Reise Light

AKTION 6+1

Beim Kauf von **6 Säcken Reise Light erhalten Sie
1 Eimer Edelgrit mit Rotstein (5 kg) gratis dazu***.
Gültig im Zeitraum 03.03.2025 - 22.03.2025

*nur bei teilnehmenden Händlern und nur solange der Vorrat reicht



REISE LIGHT NEU

- Neue, preiswerte Reisemischung
- Hoher Kohlenhydratgehalt für schnell verfügbare Energie
- Für kurze Flüge und als Basis für längere Strecken
- Ideal für Witwerweibchen und Jungtauben



EDELGRIT MIT ROTSTEIN

- Gritmischung mit Muschel- und Austernschalen,
- Rotstein, Magensteinchen, Kalksteinen, Hirse und Anis
- Besonders geeignet für die Volierenhaltung
- 5 kg Eimer (auch als 25 kg Sack erhältlich)

Informationen zu unseren Fütterungskonzepten und dem nächstgelegenen Händler erhalten Sie hier:
Taubenberatung: 0151-72034411 · info@mifuma.de · www.mifuma.de

 mifuma



ZUCHT-Paket – Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!

Das Zuchtpaket der Taubenklinik ist in idealer Weise auf die Anforderungen Ihrer Brieftauben während der Zucht angepasst. Weitere Empfehlungen und individuelle Kombinationsmöglichkeiten stellen wir Ihnen ebenfalls vor, damit Sie unsere Produkte auf Ihre Brieftauben abstimmen können.

Für die ganz speziellen Anpassungen an Ihre Erfordernisse beraten wir Sie gern.

1 x VITAL Amotin



1 x
VITAL
ADE



1 x
Immun
VET



1 x Calcofos



72,- €

Porto und Verpackung
für Sie kostenlos!

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 – 45327 Essen

Tel.: (0800) 51 92 192 – www.tauben-shop.de



VANROBAEYS®
BELGIAN TOP QUALITY PIGEON FEED

Info: Florian Pitz Mobil: 0032 47 20 14 792

Telefon-Clipringe mit großen Zahlen
Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-Laser-Beschriftung. Kein Verwittern der Nr. Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht abnehmbar, unzerbrechlicher Verschluss. Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.
50 St. 16,50 EUR 100 St. 29,50 EUR
Reiner Kullack
Grethescher Weg 112
49086 Osnabrück
Tel. 0541/38 64 73 - Fax 05 41/38 54 87
www.kullackversand.de 273

TauRIS® WORLD
Die neue Generation!
Rüter EPV-Systeme GmbH • 0571 646900

wewole WERKEN
www.taubensportartikel.de

Anzeigenschlusstermin:
Die Ausgabe Nr. 7/2025

der Zeitschrift
„Die Brieftaube“ erscheint am
29. März 2025.

Anzeigenschluss ist der
14. März 2025

Anzeigenaufträge müssen spätestens am
Anzeigenschluss schriftlich beim Verlag
eingegangen sein.

Die Brieftaube 142. Jahrgang

Zeitschrift für Brieftaubenzüchter e. V.

Herausgeber: Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.

Druckauflage 11.196 (IV/2024) • Erscheinungsweise: 14-täglich • Verantwortlich für den Inhalt: Martin Stiens • Redaktion: Mareike Kühnemann • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katernberger Straße 115, 45327 Essen • (0201) 872240 • Telefax (0201) 8722499 • Internet: <http://www.brieftaube.de> • E-Mail: verband@brieftaube.de • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDED, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1.12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2017 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel • Layout: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm, www.pmgide.de

Bestellformular

Für die Gesundheit und die Form Ihrer Tauben



Ihr Absender steht auf der Rückseite

REISE		Euro	
— Dose/n	REISE Vitamin	400 g	27,-
— Dose/n	REISE Prämalyt	400 g	19,90
— Flasche/n	REISE Jod-Eisen	500 ml	16,80
— Flasche/n	REISE Elektrolyte	250 ml	10,50
— Flasche/n	REISE B-Komplex	250 ml	13,50

VITAL		Euro	
— Flasche/n	VITAL AKZ-Topform	1000 ml	15,-
— Flasche/n	VITAL Allfix	1000 ml	12,-
— Flasche/n	VITAL ADE	250 ml	13,50
— Flasche/n	VITAL Amotin	1000 ml	16,90
— Flasche/n	VITAL Multivit	250 ml	13,50
Eimer	VITAL Avibest	1500 g	16,90
— Flasche/n	VITAL Kräuterhefe	250 ml	13,50
Eimer	VITAL Multimix	5000 g	13,90
— Flasche/n	Calcofos	1000 ml	17,80

CLEAN		Euro	
— Dose/n	CLEAN Badesalz	750 g	6,90

VET		Euro	
— Flasche/n	Broncho VET <small>Produkt des Monats</small>	500 ml	27,-
— Flasche/n	Premiumöl VET	500 ml	21,-
— Dose/n	Immun VET	350 g	29,50
— Dose/n	Oregta VET	350 g	25,-
— Dose/n	Arthro VET	500 g	35,-

Backs		Euro	
— Flasche/n	Backsi-Gen	500 ml	21,50
— Flasche/n	Balance	1000 ml	21,-
— Flasche/n	Elektrolyt flüssig	250 ml	11,50
— Dose/n	Elektrolyt Mischung	500 g	8,50
— Dose/n	Extra Energie	400 g	16,50
— Flasche/n	Glut-Amin	1000 ml	15,50
— Flasche/n	Knoblauchöl	250 ml	10,-
— Flasche/n	Lecithin +	250 ml	9,50
Dose/n	Magnesin	300 g	22,50
— Flasche/n	Moorkonzentrat	1000 ml	19,50
— Flasche/n	Oregano flüssig	250 ml	10,-
— Flasche/n	Schleimfrei	500 ml	17,-
Dose/n	Schweifelblüte	600 g	8,-
— Flasche/n	Sojaöl & Oregano	500 ml	13,50
— Flasche/n	TKK Nature	500 ml	16,-
Dose/n	TS 7 ultimate	500 g	19,50
— Flasche/n	Usnea	500 ml	15,50
Dose/n	Vispumin	1000 g	5,50
Dose/n	Vispumin	5000 g	21,50
Dose/n	Zucht u. Mauser	500 g	15,80

Brockamp		Euro	
— Flasche/n	Aktives Eisen	500 ml	21,50
— Flasche/n	C-M-K	500 ml	24,50
— Dose/n	Probac 1000	500 g	28,50
— Dose/n	Probac Energy	500 g	31,-
— Dose/n	Eiweiß A.P.F. 90	500 g	36,50
— Flasche/n	Aerosol	250 ml	15,50
— Dose/n	Carbo Power	500 g	14,50

Champion-Wirkstoffe		Euro	
— Flasche/n	Multi-Energie-Öl	500 ml	19,-
— Dose/n	Dynamik	500 g	19,-
— Dose/n	KräuterVital	550 g	19,-

Jan Smit		Euro	
— Flasche/n	Kräuter Elixier	500 ml	36,-
— Flasche/n	Inneres Reinigungsgetränk	500 ml	36,-
— Dosierkappe + Spritze		3 ml	2,-

Klaus		Euro	
— Flasche/n	A-D3-E	500 ml	13,50
— Flasche/n	C-T-P	500 ml	28,50
— Flasche/n	Electrolyt	500 ml	21,-
Dose/n	Energie-Kaspeln	250 St.	34,-
Dose/n	GeNies	400 g	23,50
— Flasche/n	Jodoferrol	500 ml	19,-
— Flasche/n	Kombi Power Öl	500 ml	10,50
Dose/n	Lecithin Pulver	500 g	25,50
— Flasche/n	Nacktentropfen	10 ml	14,-
— Flasche/n	Pelin Essenz	250 ml	31,50
— Flasche/n	Pelin Essenz	500 ml	59,50
Dose/n	Picorin	400 g	16,50
Dose/n	Silberpfeil Kapseln	45 St.	18,50
— Flasche/n	Start	1000 ml	19,50

re-scha		Euro	
— Dose/n	Trevit Forte	250 g	10,50
— Flasche/n	Vitamin B-Komplex	300 ml	10,50
— Dose/n	Badesalz	750 g	14,-
— Dose/n	FaunaVit Rot	1000 g	9,50
— Flasche/n	Turbo	500 ml	30,-
— Dose/n	ColoCare	1000 g	14,-

re-scha		Euro	
— Packung	Magnesi-a-gold	300 g	22,50
— Flasche/n	Fru-tin-fluid	660 g	23,50
— Packung	Tarsin	300 g	22,50
— Flasche	Panta-20	250 ml	23,-
— Dose	Ac-i-prim	40 g	34,50
— Dose	Ac-i-prim	100 g	62,-
— Beutel	Poly-min	2300 g	26,-
— Dose	Immun-o-flash	180 g	39,50
— Dose	Frucht-mash	320 g	38,50

Röhnfried		Euro	
— Dose	Aparasit	750 ml	15,90
— Flasche/n	Avitestin	500 ml	10,50
— Flasche/n	Avidress Plus	1000 ml	13,-
— Flasche/n	Avidress Plus	5000 ml	43,50
— Flasche/n	Blitzform	100 ml	17,50
— Flasche/n	Blitzform	250 ml	38,50
— Flasche/n	Bt-Amin forte	1000 ml	17,50
— Flasche/n	Carni-Speed	500 ml	20,50
— Dose/n	Entrobac	600 g	19,50
— Flasche	Gervit-W	250 ml	17,50
— Flasche/n	Gervit-W	500 ml	23,50
— Flasche/n	Hessechol	1000 ml	21,-
— Flasche/n	Hexenbier	500 ml	21,50
— Dose/n	Immunbooster	500 g	29,-
— Dose/n	K+K Protein 3000	500 g	29,-
— Dose/n	Moorgold	1000 g	17,-
— Dose/n	Mumm	400 g	16,-
— Dose/n	Opti Breed	1000 g	27,-
— Dose/n	Opti Breed	600 g	18,-
— Dose/n	Ro200ready	600 g	19,-
— Flasche/n	Rotosal	250 ml	26,50
— Flasche/n	UsneGano	500 ml	16,50
— Flasche/n	Atemfrei	500 ml	25,50
— Dose/n	Badesalz	800 g	10,-
— Dose/n	Kräuter-Gemüse-Mix	500 g	14,-
— Flasche	Rozitol	50 ml	11,50
— Flasche	Avisana	50 ml	11,-
— Dose/n	K + K Gold Dragees	100 St.	13,-
— Flasche	Avibac Stabilizer	1000 ml	29,-
— Dose/n	Avimycin forte	400 g	18,-
— Dose/n	Flugfit Dragees	je 60 St.	17,50
— Dose/n	Jungtierpulver	500 g	28,50
— Dose/n	Pavifac Bierhefe	700 g	9,50
— Dose/n	Reisemineral	5 kg	17,50
Paket/e	Leckerstein	je 6 Stück	12,-

Steffi		Euro	
— Flasche/n	Triple-Öl	500 ml	20,-
— Dose/n	Zucht All-In	1000 g	29,50
— Dose/n	Zucht All-In	500 g	18,-
— Dose/n	Zucht Boost	250 g	28,50
— Dose/n	Zucht Boost	400 g	39,80
— Dose/n	Mauser-Special	1000 g	28,50
— Dose/n	Mauser-Special	500 g	17,-

Sudhoff		Euro	
— Dose/n	Mauserhilfe	800 g	39,-
— Dose/n	Jungtierpulver	200 g	32,-
— Dose/n	Jungtierpulver	500 g	72,-
— Dose/n	Haemo-Fit	250 g	20,-
— Dose/n	Multi Elektrolyt Mischung	250 g	18,-
— Dose/n	Novo-Top	250 g	24,-
— Dose/n	Intestino	500 g	27,-
— Dose/n	Kräuterhefe	250 ml	13,50
— Dose/n	CalziumPhos	1000 ml	16,-
— Dose/n	Aufzuchthilfe	800 g	39,-
— Flasche/n	Tonikum	2000 ml	28,50
— Dose/n	Amino-Bt	250 g	12,50
— Dose/n	Broncho-Fit	500 ml	28,50
— Dose/n	Vitamin B-Complex forte	150 ml	10,-
— Dose/n	Endo-Fit	225 g	21,50

Teekontor		Euro	
— Flasche/n	Bronchial ÖL	500 ml	19,90
— Dose/n	Bactolyt-VET Columbi	300 g	19,80
— Flasche/n	Enterov VET Galli	250 ml	19,80
— Flasche/n	Insecticide 2000	500 ml	14,30
— Dose/n	JTK-Pulver	450 g	35,70
— Flasche/n	BT - Kampferöl	250 ml	29,20
Dose/n	Martin's Konditions-Pulver	500 g	21,90
— Dose/n	Kräutermix Gold	500 g	19,50
— Dose/n	Mineralith	500 g	7,50
— Dose/n	Mineralith-Litho	500 g	11,50
— Dose/n	Stabilisierte Reiskleie	500 g	9,80
— Flasche/n	Rehalin Forte	1000 ml	24,30
— Flasche/n	SoftAcid	250 ml	17,50
— Flasche/n	Thülsfelder Mix	1000 ml	24,80
— Dose/n	Xentasan	1000 g	24,70
— Flasche/n	Wulfener Naturmoor	5000 ml	32,50

Tollisan		Euro	
— Flasche/n	Dosto Oregano flüssig	300 ml	26,-
— Flasche/n	Dosto Oregano Futteröl	600 ml	19,-
— Flasche/n	Med. Tollyamin Forte	1000 ml	21,-
— Flasche/n	NanoTollyamin	500 ml	31,-
— Dose/n	Dosto Oregano-Pulver	12% + Energie	200 g
— Dose/n	Dosto Oregano-Pulver</		

Die Brieftaube

142. Jahrgang · Zeitschrift für Brieftaubenkunde

Herausgeber:

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.



Eintrag im Bundesweiten Verzeichnis

Weitergabe von
Wissen und Können
im Brieftaubenwesen

Püttmann

Brieftaubensport-International



Mit der 345. Ausgabe erschien „Brieftaubensport-International“ über 28 Jahre lang monatlich mit im Schnitt 40 Seiten! Ab der 346. Ausgabe erscheint „Püttmann Brieftaubensport-International“ nun im Dreimonatsrhythmus mit jeweils 120 Seiten, erstmals am 01. April 2025.

Der Jahresbezugspreis für die 4 Ausgaben zu je 120 Seiten ist unverändert 42 €.

Neben ausführlichen Reportagen aus dem In- und Ausland sowie Fachbeiträgen anerkannter Experten stellen wir Ihnen auch weiterhin die RV-Meister des jeweiligen Jahres in Kurzberichten vor. Ebenso veröffentlichen wir Regional-, Regionalgruppen- und Nationalflugsieger mit ihren Abstammungen.

Sollten Sie noch nicht zu unseren Beziehern zählen, so können Sie das Jahresabonnement über unsere Website www.brieftaubensport-international.de oder per Mail info@anonca-verlag.de bzw. Brief (Anschrift siehe unten) bestellen!

1. Konkurse und Titelgewinne mit Püttmann-Tauben

Mit original Püttmann-Tauben bzw. deren Kindern oder Enkeln errungene 1. Konkurse und Titelgewinne meldeten mir in diesem Jahr über 200 Sportfreunde. Diese Meldungen werden wir demnächst in einer Sonderausgabe veröffentlichen! Ich wünsche allen Sportfreunden viel Freude an und mit ihren Tauben!
Mit freundlichen Grüßen, Rainer Püttmann



Das unabhängige Dreimonatsmagazin mit aktuellen Berichten und vielen erprobten Tipps für Zucht und Reise

Püttmann Brieftaubensport-International • Postfach 1205 • 49379 Lohne
Tel. 0171 2815 307 • info@anonca-verlag.de